Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

von der

Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 13. März 1895, mittags 12 Uhr

von

Dr. iur. Otto Köbner,

Kammergerichts-Referendar.

Opponenten:

Herr cand. phil. Lohmann,
Herr Dr. phil. Küntzel,
Herr Dr. iur. Friedeberg.

Berlin SW.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1895.

Mit Genehmigung der Fakultät erscheint hier nur der Anfang der eingereichten Arbeit. Dieselbe ist vollständig veröffentlicht in Bd. XIII Heft 5 der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft."

Inhaltsübersicht der ganzen Arbeit.[1])

I. Kritik der bisherigen rückfallsstatistischen Methoden. Der logische Grundfehler; die einzelnen daraus entstehenden Fehlerquellen.

II. Die Neuorganisation der Rückfallsstatistik auf Grundlage der Strafregister. Verfolgung der kriminellen Laufbahn als eines Ganzen.

III. Die Verbindung der neuen Rückfallsstatistik mit der allgemeinen Kriminalstatistik und weiter mit der Sozialstatistik. — Vorzüge einer einheitlichen Organisation der Rückfalls- und Kriminalstatistik, d. h. einer Durchleitung des gesamten kriminalstatistischen Urmaterials durch die Strafregister: A. Reform des methodologischen Grundprinzipes der Kriminalstatistik: Schaffung einer wissenschaftlichen „Statistik der kriminellen Individuen" anstatt der bisherigen „Statistik der Kriminalfälle". B. Ausgestaltung der Rückfallsstatistik nach der Seite der persönlichen, namentlich der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Delinquenten. Das „Berufsverbrechertum" als sozialpathologische Erscheinung. C. Verbilligung und Verminderung der Arbeitslast, namentlich auf Seiten der Gerichte.

IV. Internationale Einheitlichkeit der Methode —, aber keine internationale Vergleichbarkeit der materiellen Ergebnisse der Rückfallsstatistik.

Anlagen: 1. Anhang zu Teil II: Lücken der heutigen Strafregister-Organisation. Vorschläge zu ihrer Ergänzung. Die vorläufig (bis zu dieser Ergänzung) notwendigen Modifikationen der Rückfallsstatistik.

2. Strafregister-Formulare Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Belgiens. Formulare der kriminalstatistischen Zählkarte Deutschlands und Italiens.

3. Entwürfe zu rückfallsstatistischen Tabellen: Ia) und b) Rückfälligkeits-Tabelle. Übersicht. Iα) und β) Dieselbe Tabelle, modifiziert auf Grund der heutigen Einrichtung der deutschen, französischen, italienischen und belgischen Strafregister nach den in Anlage 1 entwickelten Gesichtspunkten. II. Die Rückfälligkeit nach Alter und Geschlecht. III. Die Rückfälligkeit nach der Art der Delikte. IV. Die Rückfälligkeit mit Unterscheidung des „speziellen" und des „allgemeinen" Rückfalls. V. Die Rückfälligkeit nach der Art der Vorstrafen. Zu I—III und V: a (bezw. α) Absolute Zahlen, b (bezw. β) Absolute Zahlen und Prozentziffern der Rückfallsfähigen.

V. **Thesen.**

[1]) Vgl. die Bemerkung auf vorstehender Seite.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535707_0204

I.

Kritik der bisherigen rückfallsstatistischen Methoden. Der logische Grundfehler.

Eine „Rückfallsstatistik" im wissenschaftlichen Sinne ist bisher noch nirgends organisiert.

Wohl finden sich Angaben über die Vorstrafen der Delinquenten — in sehr verschiedenem Umfange und mit sehr verschiedener Detaillierung — in der amtlichen Kriminalstatistik einer ganzen Reihe von Staaten. Derartige Nachrichten liefern von europäischen Ländern beziehungsweise Landesteilen, soweit mir bekannt, die folgenden: Belgien, das Deutsche Reich, Frankreich, Italien, Niederlande (in sehr beschränktem Maße), Norwegen (nur beim Diebstahl usw.), Österreich, Portugal, Rußland, Russisch-Polen, Schottland, Schweden und Spanien.[1])

[1]) England-Wales und Irland haben Angaben über die Vorbestraften nur in ihrer Gefängnisstatistik. Diese liefert neben der Kriminalstatistik auch in den meisten der oben genannten Staaten derartige Nachweisungen. Die Methode dieses Zweiges der Statistik wird unten gesondert zu betrachten sein. Vorausgeschickt sei aber schon hier, daß sie zur Grundlage für eine wissenschaftliche Rückfallsstatistik m. E. nicht als geeignet anzusehen ist.

Aus den im Detail überaus verschiedenartigen Methoden der angeführten kriminalstatistischen Publikationen werden einzelne, besonders bemerkenswerte Punkte im Zusammenhange der folgenden Ausführungen kritisch zu würdigen sein. Ein ausführliches Verzeichnis des mannigfachen rückfallsstatistischen Inhaltes dieser verschiedenen Veröffentlichungen findet sich (zum Teil allerdings veraltet) in dem Memoire: „De la récidive et du régime pénitentiaire en Europe", welches Yvernès für den IX. Internationalen Statistischen Kongreß (Budapest 1876) ausgearbeitet hat. Siehe im „Programme" des Congr., II section, Justice, pg. 35ff. und 64ff. In neurer Zeit hat eine eingehende und sehr übersichtliche Inhaltsangabe der kriminalstatistischen Publikationen Europas — mit Ausnahme der reichhaltigen Veröffentlichungen Portugals, Rußlands und Russisch-Polens — zusammengestellt Würzburger in einem „Tableau synoptique du contenu des

Aus diesen Veröffentlichungen vermag der kritische Leser sicherlich eine Fülle von interessanten Angaben über rückfällige Verbrecher teils direkt herauszulesen, teils durch eine Reihe von Umrechnungen zu gewinnen — wobei übrigens gleich an dieser Stelle vor der Gefahr internationaler Vergleichungen auf dieser Grundlage gewarnt sein mag. Aber von einer „Rückfallsstatistik", die diesen Namen von dem Standpunkte der wissenschaftlichen statistischen Methodik aus verdiente, sind jene Publikationen sämtlich weit entfernt.

Es handelt sich nicht nur darum, daß die Veröffentlichungen der meisten Länder noch sehr unvollständig sind, daß sie nicht genügend spezialisieren, daß sie den Rückfall in dasselbe Delikt oder dieselbe Deliktsgruppe zumeist nicht von den übrigen Rückfällen aussondern u. v. a. m. Alles dies sind Lücken in der heutigen Rückfallsstatistik, welche oft bemängelt worden sind. Doch diese Lücken sind nach der Meinung der Kritiker zwar ergänzungsbedürftig, aber auch ergänzungsfähig, ohne daß das methodische Grundprinzip der Statistik geändert würde.

M. E. hingegen handelt es sich eben um dieses Grundprinzip der jetzigen Methode. Dasselbe verstößt gegen die obersten Grundsätze der Methodenlehre, welche in allen andern Zweigen der Statistik und besonders der Kriminalstatistik seit langem anerkannt und praktisch angewandt sind.

Um die Berechtigung dieser scheinbar allzu scharfen Kritik zu erhärten, sei es mir gestattet, zunächst den methodologischen Fundamentalfehler, der meines Erachtens in Frage kommt, etwas ausführlicher von verschiedenen Seiten zu beleuchten. Um so kürzer werden dann die übrigen Mängel der heutigen Rückfallsstatistik erörtert werden können; sie lassen sich zumeist auf jenen einen

---

publications statistiques concernant la criminalité". Dasselbe ist veröffentlicht als Anhang zu dem interessanten Berichte von Bodio: „Sur l'organisation de la Statistique pénale en Italie et sur les difficultés qui s'opposent aux comparaisons internationales dans cette branche de la statistique" für die II. Session des „Institut international de statistique" (Paris 1889). S. Bulletin de l'inst. t. IV, 2 livr. pg. 171a u. ff. Endlich sei verwiesen auf das sehr exakt gearbeitete „Questionnaire pour la comparaison des statistiques criminelles", welches von Bodio entworfen und auf Grund von Auskünften amtlicher Statistiker fast aller europäischen Staaten ausgefüllt ist. Es ist angehängt dem „Rapport sur la stat. judiciaire pénale", welchen B. für die III. Session des „Institut", Wien, 1891 erstattet hat. (Extrait du Bulletin de l'inst., tome VI, Rome 1892).

Fehler zurückführen. Und ist dieser Grundfehler der heutigen Methode einmal richtig erkannt, aber auch nur dann, so ergeben sich von selbst auch die positiven Gesichtspunkte für eine künftige Organisation der Rückfallsstatistik.

Vorausbemerkt sei noch, daß das Wort „Rückfall", soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich bemerkt ist, in den folgenden Ausführungen nicht in dem technischen Sprachgebrauche des R. St. G. B., sondern im weitesten Sinne gebraucht werden („récidive générale, rechute"). Ebenso wird das Wort „Verbrechen" nicht in dem engern Sinne des R. St. G. verwandt, außer wo dies besonders hervorgehoben ist. —

Nicht die absoluten Zahlen der Verbrecher und ihrer einzelnen Arten sind es, welche kriminalstatistischen Angaben Wert verleihen. Nur dem Dilettantismus imponiert die Zahl an sich, besonders die große Zahl, und Unglück genug hat er gerade auf dem Gebiete der Kriminalstatistik durch voreilige Schlußfolgerungen aus Zahlenreihen, die aus ihrem natürlichen Zusammenhange gerissen, die gänzlich inkommensurabel waren, angerichtet, hat hierdurch mehr als einmal diesen ganzen Zweig der Statistik in seinem Ansehen erschüttert. Die wissenschaftlichen Bearbeiter des Fachs hingegen haben stets auf die Gewinnung der richtigen Relativzahlen und Proportionen den Hauptwert gelegt. Nur durch den steten Vergleich mit den entsprechenden Angaben der allgemeinen Bevölkerungsstatistik erhalten die Ziffern der Verbrecher in ihrer Gruppierung nach Geschlecht, Alter, Beruf usw. Leben und Bedeutung. In allen Punkten, wo solche Vergleiche mit den Ergebnissen der Bevölkerungsaufnahmen unmöglich sind, bleiben die Erhebungen der Kriminalstatistik tote Zahlen. Kurz, die Ziffern der Kriminellen werden erst durch ihr Verhältnis zu den gehörigen Zahlen der Kriminalfähigen für den Statistiker wertvoll.[1])

Dieser oberste Grundsatz jeder Kriminalstatistik nun wird auf dem Spezialgebiete der Rückfallsstatistik heute noch in arger Weise vernachlässigt.

Denn nach Analogie dieses Grundsatzes müßten offenbar die Rückfälligen in einer Bevölkerungsgruppe in ihrem Verhältnis zu

[1]) Unter den vielen diesbezüglichen Ausführungen vergl. z. B. diejenigen in den „Erläuterungen" der ersten Publikation der Deutschen Kriminalstatistik (für 1882) pg. 71 ff., sowie die treffenden Erörterungen des Schöpfers dieser Statistik, v. Scheel, in seinem Aufsatz „Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbes. diejenige des Deutschen Reichs" im Allg. Statist. Archiv I (1890) S. 200.

denjenigen Personen der betreffenden Gruppe betrachtet werden, welche ich der Kürze des Ausdrucks halber als „Rückfallsfähige" bezeichnen möchte.

Rückfallsfähig sind in einer Bevölkerung offenbar alle, die 1. bereits (einmal oder mehrmals) bestraft sind und die 2. imstande sind, ein neues Delikt zu begehen, wozu vor allem gehört, daß sie noch am Leben sind. Die Erwähnung der letztern condicio sine qua non mag herzlich überflüssig erscheinen. Und doch ist dies keineswegs der Fall; denn gerade diese Vorbedingung ist, wie zu beweisen sein wird, von der Statistik bisher regelmäßig übersehen worden.

Der richtige Ansatz einer Rückfallsstatistik lautet nach dem Gesagten: Von so und so viel in einer Bevölkerungsgruppe in einem bestimmten Jahre vorhandenen Rückfallsfähigen sind so und so viel wirklich rückfällig geworden (und zwar im ersten Jahre nach Abbüßung der Vorstrafe so viel, im zweiten Jahre so viel usw.).

Welche Angaben liefern statt dessen die heutigen rückfallsstatistischen Veröffentlichungen?

Sie geben für ein bestimmtes Jahr (z. B. 1890) die Zahl der überhaupt Verurteilten (oder der Abgeurteilten, in manchen Ländern der Angeklagten), welche bereits vorbestraft waren, liefern also völlig korrekt die absolute Zahl der Rückfälligen. Diese Zahl setzen sie aber nicht in Verbindung mit den 1890 vorhandenen Rückfallsfähigen, sondern regelmäßig mit einer ganz andern Zahl: nämlich mit den im Jahre 1890 überhaupt Verurteilten (beziehungsweise Abgeurteilten, Angeklagten). Wir finden heute in der Rückfallsstatistik aller Länder diese beiden Angaben nebeneinander:

Im Jahre 1890 wurden überhaupt verurteilt x Menschen, sagen wir 100 000. Davon waren vorbestraft y, sagen wir 30 000. Aus diesen beiden Angaben wird von Statistikern wie Kriminalisten der Schluß gezogen: Die Rückfälligen verhalten sich zu den verurteilten Verbrechern überhaupt wie 30 000 zu 100 000 oder — was ja scheinbar nur eine andre Fassung desselben Satzes ist — die Rückfälligkeit beträgt 30 %, d. h. von den Verbrechern in diesem Lande werden 30 % rückfällig. Diese 30 %, welche aus den Ziffern des Jahres 1890 gewonnen sind, werden dann gemeinhin verglichen mit der entsprechenden Prozentzahl der vorangehenden oder der folgenden Jahre; es werden nach derselben Methode die Prozente der Rückfälligkeit für einzelne Delikte und Deliktsarten berechnet und miteinander verglichen; es werden die Prozentzahlen

der zum ersten —, der zum zweiten —, der zum öftern Male Rückfälligen einander gegenübergestellt usw., usw.

Für alle derartigen Betrachtungen sowohl über den Stand als über die Bewegung der Rückfälligkeit aber sind jene Prozentzahlen unbrauchbar und geradezu irreführend. Denn die beiden Grundzahlen, aus denen sie gewonnen sind, die Ziffer der in einem bestimmten Jahre rückfällig Gewordenen und die Zahl der in demselben Jahre überhaupt Bestraften, sind zwei völlig inkommensurable Größen.[1]) Die letztere Zahl ist weit entfernt von der Anzahl der Rückfallsfähigen, mit der allein die Zahl der Rückfälligen statistisch korrekt in Beziehung gesetzt werden darf, d. h. den Verbrecher-Kontingenten derjenigen Jahre, in denen die Rückfälligen ihre erste Bestrafung erhielten, nach deren Verbüßung sie rückfallfähig wurden.

Selbstverständlich ist nun nicht anzunehmen, daß jemals eine Kriminalstatistik bei der Begehung jenes Fehlers etwa von der undenkbaren Voraussetzung ausgegangen sei, daß die in einem bestimmten Jahre (z. B. 1890) rückfällig Gewordenen wirklich alle aus dem Kreise der in demselben Jahre 1890 Verurteilten stammten, d. h. alle in diesem selben Jahre erstmalig verurteilt seien. Vielmehr dürfte jener Fehler daher rühren, daß die Rückfallsstatistik heute den Begriff der in Beziehung zu einander zu setzenden Jahreskontingente überhaupt nicht scharf erfaßt.

Es ist dies ein Grundfehler, der in der Geschichte der wissenschaftlichen Statistik in den verschiedensten Zweigen derselben in ganz analoger Weise eine große Rolle gespielt hat, zum Teil auch noch spielt. Z. B. der oft citierte, heute allgemein als falsch anerkannte Schluß von einem höhern Durchschnittsalter einer Bevölkerung auf eine längere durchschnittliche Lebensdauer derselben

---

[1]) Es liegt mir, wie ich ausdrücklich betonen möchte, sehr fern, zu behaupten, daß die Zusammenstellung dieser beiden Zahlen nicht auch ein gewisses Interesse für die Kriminalstatistik besitzt. Wenn wir in unserem Beispiel wissen, daß im Jahre 1890 unter 100 000 Verurteilten 30 000 Vorbestrafte waren, so ist dies von Wert besonders wegen der übrigen 70 000. Denn wir wissen dann, daß das Verbrechertum sich zu 70 pCt. aus den bis dahin unbescholtenen Kreisen der Bevölkerung rekrutiert, eine soziologisch wie kriminalistisch bedeutsame Konstatierung. Darum werden jene beide Arten von Angaben und ihre Gegenüberstellung in der Kriminalstatistik stets beizubehalten sein, und dies kann auch bei der im folgenden vorgeschlagenen Neuorganisation unseres Zweiges derselben ohne jede Schwierigkeit geschehen. Aber als „Rückfallsstatistik" ist jene Gegenüberstellung völlig unzulässig, wie alsbald zu beweisen sein wird.

beruhte ebenfalls auf einer Nichtberücksichtigung der in Frage kommenden korrekten Jahreskontingente usw. Dasselbe gilt für die bis in die neuere Zeit fehlerhaften Berechnungen der durchschnittlichen Ehedauer u. a. m. Es ist namentlich das Verdienst der höchst eindringlichen und scharfsinnigen methodologischen Untersuchungen Böckh's, diesen Fehler deutlich erkannt zu haben. Böckh zuerst hat auch das richtige strenge Prinzip der Berechnung in zahlreiche, wichtige Gebiete der Statistik eingeführt, hat auf Grund desselben korrekte Tafeln der ehelichen Fruchtbarkeit, der Ehedauer u. a. m. aufgestellt.

In seiner Anwendung auf die Rückfallsstatistik nun führt dieses selbe Prinzip zu dem oben aufgestellten Satze, daß die Zahlen der Rückfälligen stets in ihrem Verhältnis zu den Verbrecher-Kontingenten derjenigen Jahre zu betrachten sind, in denen jene in ihre kriminelle Laufbahn eintraten, d. h. erstmalig bestraft wurden. Dieser Satz entspricht offenbar einer einfachen Forderung des logischen Denkens; er besagt lediglich, daß es auf eine korrekte Beantwortung der Frage ankommt: Ein wie großer Bruchteil der in jedem Jahre Bestraften wird rückfällig?

Indem die jetzige Methode aber die Zahlen der Rückfälligen eines Jahres zu den Zahlen aller Verurteilten desselben Jahres in Beziehung setzt, bringt sie ganz unzusammengehörige Jahreskontingente in Verbindung. Durch diesen einen methodologischen Grundirrtum schafft sie aber nicht nur eine —, sondern mit einem Schlage gleich eine ganze Reihe von statistischen Fehlerquellen. Von diesen ist jede einzelne nicht unerheblich, in ihrer Kumulation aber ergeben sie eine Fehlergröße, welche die heutige Rückfallsstatistik nahezu illusorisch macht. Diese Fehler der heutigen Methode scheinen mir folgende zu sein:

1. Indem die Statistik die Zahl der in einem bestimmten Jahre zum zweiten oder öftern Male Bestraften zu der Gesamtzahl der in demselben Jahre überhaupt Bestraften in Beziehung setzt, ignoriert sie zunächst die allgemeine Bevölkerungszunahme. Die 1890 Verurteilten setzen sich zusammen aus den in diesem Jahre zum ersten Male Verurteilten und aus den Rückfälligen. Letztere sind überwiegend schon in frühern Jahren, ein Teil z. B. 1885, 1886 usw. zum ersten Male verurteilt worden.

Von 1885—1890 hat in den meisten europäischen Ländern die Bevölkerungsziffer, also auch die Ziffer der Kriminalfähigen erheblich zugenommen. Damit zugleich ist — selbst wenn von

einer Zunahme des kriminellen Hanges der Bevölkerung nirgends die Rede sein könnte, derselbe vielmehr als konstant gesetzt wird — die Zahl der Kriminellen gewachsen. Im Jahre 1890 werden mehr Menschen zum ersten Male verurteilt als 1885 usw.

Im Jahre 1890 sind daher auch mehr Rückfallsfähige vorhanden als 1885 usw. Wird nun, wie das jetzt geschieht, diese größere Zahl von Rückfallsfähigen in Beziehung gesetzt zu den im Jahre 1890 rückfällig Gewordenen, so muß sich offenbar ein zu kleiner Prozentsatz ergeben. Bleibt die Rückfälligkeit der Verbrecher auch nur konstant, so werden aus der größeren Zahl der 1890 erstmalig Verurteilten in Wirklichkeit auch mehr Rückfällige in den spätern Jahren hervorgehen, als aus der kleineren Zahl der 1885 usw. erstmalig Verurteilten im Jahre 1890 usw. rückfällig geworden sind.

Durch diesen methodologischen Fehler erscheint ohne alle innere Berechtigung die Rückfälligen-Statistik in eben dem Maße zu Gunsten eines Landes beeinflußt, in welchem die Bevölkerung desselben steigt. Für Staaten mit annähernd konstanter Bevölkerungsziffer ist dieser Fehler unerheblich. Weshalb z. B. die Prozentverhältnisse der Rückfälligen in der französischen Kriminalstatistik (welche bekanntlich außerordentlich ungünstige sind), soweit wenigstens diese methodologische Fehlerquelle einwirkt, der Wirklichkeit am nächsten kommen. Doch erscheint dieser ganze Fehler in seiner Größe als untergeordnet gegenüber den nun folgenden.

2. Durch denselben logischen Irrtum der Zusammenstellung gar nicht zusammengehöriger Jahreskontingente von Rückfälligen und von Verurteilten überhaupt werden falsche Zahlen über die Stärke der Rückfälligkeit gewonnen in Zeiten steigender oder fallender Kriminalität eines Landes.

Wir haben hier die viel umstrittene Frage nicht aufzuwerfen, warum in den letzten Jahrzehnten in vielen europäischen Ländern die Zahl der Verbrecher in stärkerm, z. T. in viel stärkerm Maße gestiegen ist als die Bevölkerung. Wir wollen es hier durchaus unentschieden lassen, ob ein solches Steigen an sich immer eine Verschlechterung der Moralität eines Volkes bedeutet, oder ob es nicht, z. T. wenigstens, auf ganz andern Gründen, Verschärfung der staatlichen Repressiveinrichtungen u. a. m., beruht. Wir können hier einfach die statistische Thatsache konstatieren, daß die Kriminalität

in vielen Ländern im letzten Vierteljahrhundert im Steigen begriffen ist. D. h. es werden in diesen Ländern — hier ganz abgesehen von der natürlichen Bevölkerungszunahme — in einem spätern Jahre durchschnittlich mehr Menschen erstmalig bestraft als in einem frühern; es werden in unserm Beispiel 1890 mehr Personen verurteilt, also rückfallsfähig als 1885 usw.

Es wird nach der heutigen Methode aber die Zahl der in dem spätern Jahre (1890) wirklich rückfällig Gewordenen nicht in Beziehung gesetzt zu den Kontingenten der Verurteilten derjenigen frühern Jahrgänge, in denen die Betreffenden ihre erste Strafe erhielten, sondern zu der *größern* Zahl derer, welche in eben dem *spätern* Jahre (1890) erstmalig verurteilt worden. Dadurch muß wieder der Bruchteil der Verurteilten, welcher rückfällig wird, nach der heutigen Statistik viel kleiner erscheinen als der Wirklichkeit entspricht.

In Zeiten, wo die allgemeine Kriminalität in einem Staate durch eine Reihe von Jahren annähernd auf gleicher Höhe bleibt, ist dieser Fehler unerheblich. *Je stärker aber die Kriminalität (durch die größere Beteiligung bisher unbestrafter Elemente) steigt, um so größer wird der statistische Irrtum zu Gunsten der Abschwächung der Rückfälligkeit.* Derselbe hat die Rückfallsstatistik bisweilen zu bedenklichen Fehlschlüssen geführt. Man muß daher, wenn in einer Rückfallsstatistik, die nach der jetzigen Methode entworfen ist, sich eine Abnahme des Prozentsatzes der Rückfälligen zeigt, nach andern statistischen Kriterien — soweit das bei der heutigen Bearbeitung eben möglich ist — stets sorgsam zu prüfen suchen, ob diese anscheinende Abnahme wirklich auf einer Verminderung der Rückfälligkeit, oder ob sie nicht vielmehr lediglich auf einer exorbitanten Steigerung der allgemeinen Kriminalität beruht. Umgekehrt braucht natürlich bei der heutigen Statistik selbst ein starkes Anwachsen des Prozentsatzes der Rückfälligen nicht immer eine Verschlimmerung der Rückfälligkeit zu bedeuten, sondern kann unter Umständen lediglich auf eine Verbesserung der allgemeinen Kriminalität (durch erhebliche Abnahme der Beteiligung bis dahin Unbestrafter) schließen lassen.

3. Aber selbst wenn wir die Fehler zu 1 und 2 ganz außer acht ließen, selbst wenn die Fiktion gelten könnte, daß die Bevölkerung sich nirgends vermehrt und die allgemeine Kriminalität nirgends steigt, selbst dann würde die heutige Rückfallsstatistik noch einen sehr erheblichen Irrtum enthalten. Denn selbst wenn auf

Grund jener beiden Fiktionen angenommen würde, daß die Zahl der erstmalig Verurteilten, d. h. der rückfallsfähig Gewordenen in jedem Jahre dieselbe bleibt, daß also die Gegenüberstellung nicht zusammengehöriger Jahreskontingente von Rückfallsfähigen und von Rückfälligen anstatt der Vergleichung der zu einander gehörigen Kontingente keinen Unterschied macht, selbst dann würde die jetzige Methode noch einen höchst bedeutenden Fehler begehen durch die völlige Außerachtlassung der Sterblichkeit.

Die 1889, 1890 usw. rückfällig Gewordenen sind, wie bereits mehrfach erwähnt, vorbestraft z. T. schon im Jahre 1884, 1885 usw., teilweise auch noch früher. Von den in diesen Jahren rückfallsfähig Gewordenen sind nun aber bis 1890 eine große Anzahl gestorben. Diese müßten logischerweise von der Zahl der Rückfallsfähigen in Abzug gebracht werden. Nur mit dem Rest, mit der Zahl der in einem bestimmten Jahre noch Lebenden, also wirklich Rückfallsfähigen darf man die Zahl der in dem betreffenden Jahre rückfällig Gewordenen zusammenhalten.

Heute aber werden die Zahlen der 1889, 1890 usw. rückfällig Gewordenen nicht mit den zugehörigen Kontingenten der 1889, 1890 usw. noch am Leben befindlichen Rückfallsfähigen aus denjenigen Jahren zusammengestellt, aus denen die Rückfallsfähigkeit der Betreffenden stammt. Sie werden statt dessen verglichen mit den Jahreskontingenten aller Verurteilten der Jahre des Rückfalls selbst. Diese im Jahre 1889, 1890 Verurteilten haben natürlich in diesen Jahren sämtlich gelebt, denn heute wird nach dem Tode niemand mehr abgeurteilt. Die 1889, 1890 usw. von frühern Jahren her noch vorhandenen Rückfallsfähigen hingegen waren durch den Tod dezimiert. Proportional der Rückfallsfähigen aber hat sich auch die Zahl der Rückfälligen vermindert. Es wird also bei der heutigen Berechnungsweise eine Anzahl Rückfälliger, welche durch Sterblichkeit gelichtet ist, in Vergleich gesetzt zu einer Anzahl Verurteilter, unter welchen der Tod im Augenblicke der Zählung noch nicht aufgetreten ist. Da somit die Rückfälligen mit einer viel zu großen Gesamtzahl Verurteilter verglichen werden, muß der Prozentsatz der rückfällig Werdenden, also die Stärke der Rückfälligkeit viel kleiner erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist.

Wenn ein derartiger Fehler der statistischen Methodik bei einem praktischen Unternehmen, z. B. einer Versicherung, gemacht würde,

so würde dasselbe in wenigen Jahren unrettbar dem Bankerott verfallen. Gerade in unserm Zweige der Statistik aber muß der Fehler, der durch Nichtbeachtung der Absterbeordnung gemacht wird, ganz besonders schwer ins Gewicht fallen. Denn hier handelt es sich nicht nur um die Sterblichkeit nach den Tafeln, welche die Lebensversicherungsgesellschaften aus Erfahrungen der sozial bevorzugtesten Klassen gewonnen haben. Hier handelt es sich auch nicht nur um die Absterbeordnung, welche die Bevölkerungsstatistik für die Gesamtheit des Volkes ergibt. Nein, hier kommt eine Sterblichkeit in Betracht, deren Stärke diesen Durchschnitt weit hinter sich läßt. Wir haben ja heute keine statistischen Daten über die Lebensdauer in dem Gewohnheitsverbrechertume (um dieses handelt es sich bei den Rückfälligen doch ganz überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich). Eine Absterbeordnung dieser Bevölkerungsschicht wird uns — neben ihren andern Ergebnissen — erst die neue Organisation der Rückfallsstatistik bringen, wie unten zu zeigen sein wird. Aber wir haben schon heute eine Fülle verstreuter statistischer Angaben über die außerordentliche lebenverkürzende Wirkung einer ganzen Reihe von physischen und sozialen Faktoren, unter deren Einfluß das Gewohnheitsverbrechertum steht. So besitzen wir die trefflichen statistischen Arbeiten von Engel u. a. über die enorme Steigerung der Sterblichkeit durch die Gefangenschaft — und wir haben es doch gerade im Gewohnheitsverbrechertum vielfach mit Leuten zu thun, die einen recht erheblichen Bruchteil ihres Lebens im Gefängnisse zubringen. Wir wissen ferner, daß Trunk, Prostitution und andre Ausschweifungen, welche gerade im Gewohnheitsverbrechertum eine so große Rolle spielen, das menschliche Leben ernstlich verkürzen. Wir wissen, daß wir es gerade in den Kreisen der Rückfälligen vielfach mit hereditär Belasteten, mit körperlich und geistig degenerierten Individuen zu thun haben. Wir wissen, daß diese Individuen, auch wenn sie in Freiheit sind, völlig deklassiert und ohne jeden sozialen Halt, physisch und psychisch unter den allerungünstigsten und aufreibendsten Existenzbedingungen leben. Wir müssen, wenn alle diese verheerenden Einflüsse sich vereinigen — vielleicht wäre es richtiger zu sagen: sich potenzieren — die Überzeugung gewinnen: In dieser Bevölkerungsschicht herrscht eine Sterblichkeit, wie wir sie uns kaum kraß genug vorstellen können.

Und diese enorme Sterblichkeit wird von der heutigen Rückfallsstatistik ignoriert! Es erhellt hieraus, daß die vor-

liegenden Ziffern über die Stärke der Rückfälligkeit die Wirklichkeit entfernt nicht erreichen.

4. Mit dem zuletzt erörterten Fehler sind methodologisch noch einige andre nahe verwandt, die hinter demselben am materiellen Einflusse auf die Resultate der Statistik freilich weit zurückbleiben.

Um nämlich aus der Zahl der Vorbestraften diejenige der zu einem spätern Zeitpunkte vorhandenen Rückfallsfähigen zu gewinnen, müßten nicht nur die Verstorbenen abgerechnet werden, sondern auch diejenigen, die zwar noch am Leben, aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht imstande sind, eine neue Strafthat, einen „Rückfall", zu begehen. Hierzu gehören diejenigen, welche in Geisteskrankheit verfallen, die, welche auswandern, endlich diejenigen, welche nach der frühern Strafthat mit lebenslänglicher Einsperrung bestraft werden. Zu allen diesen Gruppen stellen gerade die Gewohnheitsverbrecher ein verhältnismäßig sehr starkes Kontingent. Diese Gruppen scheiden aber — mit ganz wenigen Einschränkungen — aus der Zahl der Rückfallsfähigen ein für allemal aus.

Nicht für immer, sondern vorübergehend scheiden ferner aus dieser Ziffer alle diejenigen aus, welche zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, also die große Masse aller Verbrecher. Denn die Möglichkeit der Begehung eines neuen Deliktes, also die Rückfallsfähigkeit, cessiert — wenige Deliktsarten ausgenommen — während der Gefangenschaft.[1]) Sollen also behufs korrekter Berechnung der Rückfälligkeit für bestimmte Perioden die Zahlen der vorhandenen Rückfallsfähigen gewonnen werden, so dürfen die Vorbestraften nicht schon vom Zeitpunkte der Verurteilungen, sondern — abgesehen von den Fällen der Begnadigung, der vorläufigen Entlassung usw. — erst von dem der Verbüßung der Strafe mitgezählt werden.

Bei der heutigen Berechnungsweise des Prozentsatzes der Rückfälligkeit wird auch dies außer acht gelassen. Dieser Fehler bezieht sich — wenn wir beispielsweise wieder die Statistik des Jahres 1890 betrachten — nicht nur auf diejenigen, deren Vorbestrafung in

[1]) Sie cessiert überall wegen thatsächlicher Unmöglichkeit der Begehung der meisten Arten von Delikten. Verschieden hiervon ist die positivrechtliche Bestimmung des deutschen und der meisten andern europäischen Strafgesetzbücher, daß „Rückfall" erst nach (ganzer oder teilweiser) Verbüßung der Vorstrafe bezw. der Vorstrafen möglich ist.

einem frühern Jahre liegt und mehrere Jahre währt, die Betreffenden also für die Dauer des Jahres 1890 noch ganz oder teilweise von der Rückfallsfähigkeit ausschließt. Vielmehr wird ein Irrtum heute auch bei dem großen Kontingente derer begangen, welche noch im Jahre ihrer Vorbestrafung rückfallsfähig und zum Teil wirklich rückfällig werden, d. h. bei den 1890 zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen Verurteilten. Dieselben werden bei der jetzigen Art der Berechnung der während des Jahres 1890 vorhandenen Rückfallsfähigen auch während der Tage, Wochen oder Monate mitgezählt, während welcher sie im Gefängnis oder in Haft saßen, also gar nicht rückfallsfähig waren[1]).

Bei der großen Rolle, welche die kurzzeitigen Freiheitsstrafen leider heute im Strafensystem aller Kulturländer spielen, ist auch die hier in Frage kommende Fehlergröße keineswegs unbedeutend.

In derselben Weise wie die eigentlichen Freiheits-„Strafen" müßte natürlich auch die Dauer der Überweisung an ein Arbeitshaus usw. in den Staaten, welche derartige Einrichtungen haben, bei der Berechnung der Rückfallsfähigkeit berücksichtigt werden.

Alle die angeführten Fehler wirken heute zusammen, um ein unrichtiges, und zwar in fast allen Fällen ein zu günstiges statistisches Bild von der Rückfälligkeit zu geben. Es ist bei dem gegenwärtigen Stande der Statistik nicht möglich, ziffermäßig für die einzelnen Länder und Jahrgänge anzugeben, wie groß der Gesamtfehler ist. Das aber kann nach all dem Angeführten mit Bestimmtheit behauptet werden, daß der heute gemachte Fehler jedenfalls ein ganz enormer ist, und daß die vorliegenden Zahlenreihen für eine korrekte Rückfallsstatistik nahezu illusorisch sind. —

Nun könnte eingewandt werden: Zugegeben, daß heute in der Rückfallsstatistik ein bedeutender Fehler gemacht wird, so bleibt dieser Fehler doch in jedem Jahre derselbe, wird also ohne weiteres

[1]) An andern Stellen berücksichtigt die heutige Statistik ganz richtig, daß die Rückfallsfähigkeit erst mit der Verbüßung der Vorstrafe beginnt; vgl. z. B. die Berechnung der Frist zwischen der letzten Strafverbüßung und dem neuen Delikte in Tab. I der jährl. Deutschen Krim.-Sat., Sp. 24—28 (aufgestellt auf Grund der betr. Angaben in Ziffer 10 der unten in der Anlage 2 unter Nr. I b abgedruckten Zählkarte). Bei der Berechnung des Prozentsatzes der Rückfälligen aus der Gesamtzahl der in dem betr. Jahre überhaupt Bestraften aber wird der obige Fehler begangen.

eliminirt bei der Vergleichung der Angaben über die Rückfälligkeit verschiedener Jahrgänge. Auf eine solche Vergleichung aber, auf die Erforschung der Bewegungserscheinungen, des Steigens oder Fallens der Rückfälligkeit im Laufe der Jahre kommt es für den Kriminalisten in erster Linie an.

Hierauf ist zu erwidern: Die Vermehrung der Bevölkerung, die Absterbeordnung der Verbrecher usw. bleiben — außerordentliche Vorkommnisse abgerechnet — in dem Zeitraum einiger Jahre, selbst Jahrzehnte allerdings nahezu konstant; daher bleiben die Fehlerquellen, die unter 1., 3. u. 4. aufgezählt sind, im wesentlichen in jedem Jahre dieselben. Sie beeinflussen zwar die Angaben über den Stand, die Höhe der Rückfälligkeit, nicht aber die Schlüsse über die Bewegung derselben. Der unter 2. erwähnte Fehler hingegen, die Nichtberücksichtigung der Bewegung der allgemeinen Kriminalität, wechselt mit der Stärke und Tendenz dieser Bewegung selbst jährlich seine Größe und Richtung. Daher werden durch ihn gerade die Schlüsse über die Bewegung der Rückfälligkeit in unberechtigter Weise beeinflußt.

Wie die zeitliche, so gibt auch die örtliche Vergleichung der Rückfälligkeit bei der heutigen Methode zu falschen Schlüssen Veranlassung. Ich sehe dabei ganz ab von der mit Unrecht immer wieder versuchten Zusammenstellung der Rückfälligkeitszahlen verschiedener Staaten; denn eine solche ist noch aus andern Gründen, welche außerhalb der statistischen Methodik liegen, unmöglich, wie in dem letzten Abschnitt (über die internationale Vergleichbarkeit) zu erörtern sein wird. Aber auch der Vergleich zwischen den Rückfälligkeitsziffern der Teile desselben Staates muß heute zu falschen Ergebnissen führen.

Das hohe Interesse an solchen Vergleichen ist begreiflich und berechtigt: wie man neuerdings die „Kriminalgeographie" überhaupt mehr und mehr würdigt, so beginnt man den Zweig derselben zu pflegen, den man als „Rückfälligkeitsgeographie" bezeichnen könnte. So bringt die kürzlich erschienene Deutsche Kriminalstatistik für 1890 eine kartographische Darstellung, indem sie nach der Zahl der Vorbestraften, welche im Durchschnitt der drei Jahre 1888 bis 1890 auf tausend Verurteilte kommen, jedem Regierungsbezirk usw. des Reiches eine hellere oder dunklere Färbung gibt[2]). Dabei haben

[1]) Stat. d. D. R., N. F. Bd. 58, Karte Nr. 2 (vor S. II 39). — Die Karte Nr. 1 (vor S. II. 11), welche für dieselben Bezirke die Kriminalität der Bevölke-

sich nun ganz überraschende Farbenabtönungen gezeigt. Z. B. der preußische Osten, der sonst auf allen Kriminalitätskarten des Reiches die dunkelsten Tinten hat, zeigt eine wahrhaft leuchtende Helle. Auch viele andre Bezirke zeigen höchst überraschende Färbungen.

Beweist nun aber auf einer Karte, die nach der heutigen Methode berechnet und gezeichnet ist, die hellere oder dunklere Farbe eines Landesteils notwendigerweise etwas zu Gunsten oder Ungunsten der Rückfälligkeit in demselben? Erhält nicht vielmehr ein Bezirk auch dann eine günstigere Prozentziffer der Rückfälligen und eine hellere Farbe, wenn die Rückfälligkeit genau so groß ist wie in andern Bezirken, hingegen die allgemeine Kriminalität in ihm (durch die größere Beteiligung bis dahin Unbestrafter) in den letzten Jahren stärker gestiegen ist, als in andern Landesteilen? Kann also jene scheinbar so günstige Farbe nicht lediglich oder wenigstens zum Teil von einer besondern Verschlimmerung des kriminellen Zustandes des betreffenden Landesteils herrühren?

In manchen Bezirken wiederum färbt ein andrer Umstand ohne alle innere Berechtigung die Rückfälligkeitskarte günstiger, nämlich eine besonders starke Bevölkerungszunahme. Da diese, wie bekannt, keineswegs für alle Teile des Reiches die nämliche ist, hebt sich der oben gekennzeichnete, durch ihre Nichtberücksichtigung begangene Fehler bei Vergleichen der Rückfälligkeit verschiedener Bezirke nicht auf; für einige derselben (z. B. Großstädte!) spielt er eine unvergleichlich stärkere Rolle als in andern, wo die Bevölkerung nur wenig zunimmt; ja, wenn in einzelnen (ländlichen) Bezirken die Einwohnerzahl in derselben Zeit zurückgeht, so muß er hier geradezu in entgegengesetzter Richtung wirken. —

Wie demnach eine lokale Detaillierung der Rückfälligkeitsstatistik heute leicht irreführt, so veranlaßt diese Statistik auch bei jeder andern Art von Spezialisierung ihrer Ergebnisse

rung überhaupt darstellt, bezieht sich auf den Durchschnitt der fünf Jahre 1886 bis 1890.

Eine ähnliche Karte der Rückfälligkeit hat schon früher die französische Kriminalstatistik nach dem Prozentsatze der Rückfälligen unter den „accusés et prévenus" für den Durchschnitt der dreißig Jahre von 1850–1879 entworfen. Auch hier haben sich in manchen Departements ganz auffallende Färbungen ergeben. V. Pl. 7 des Annexe zu dem „Rapport relatif aux années 1826 á 1880", welcher dem „Compte général de l'admin. de la just. crim. en France pendant l'année 1880" (Paris 1882) vorgedruckt ist.

unrichtige Schlüsse, die um so unzuverlässiger werden, je mehr man die Zahlen ins einzelne verfolgt und zerlegt. Nun sind aber spezialisierte Angaben über die Rückfälligkeit nach mannigfacher Richtung sowohl für die theoretische Erkenntnis des Problems als für die praktische Kriminalpolitik Bedürfnis.

Sobald es sich z. B. um die Stärke der Rückfälligkeit in den verschiedenen Altersklassen, besonders um die Beteiligung Jugendlicher handelt, werden die heute vorliegenden Prozentziffern unbrauchbar, weil die Absterbeordnung nach den Altersstufen eine ganz verschiedene ist, also der oben zu 3. erörterte Fehler hier jeden Vergleich stört.

Vor allem aber eliminiert sich der Gesamtfehler nicht, sondern tritt in ganz verschiedener Stärke auf, macht also jede Schlußfolgerung illusorisch, sobald es sich nicht nur um die Extensität, sondern auch um die Intensität der Rückfälligkeit handelt. Ich verstehe unter „Extensität" des Rückfalls die Zahl der in einem bestimmten Bezirke in einem bestimmten Zeitraume überhaupt vorgekommenen kriminellen Rückfälle, unter „Intensität" die Zahl von Rückfällen, welche (durchschnittlich) von den einzelnen Rückfälligen begangen werden. Es ist bisher, um die Darlegung nicht allzusehr zu komplizieren, lediglich von der erstern, d. h. von der Ausdehnung der Rückfälligkeit überhaupt die Rede gewesen; es sind die Rückfälligen als Gesamtheit behandelt worden ohne Unterschied, ob sie nun zum ersten, zweiten oder öftern Male rückfällig waren. Nun ist aber diese Unterscheidung unbedingt notwendig für den Kriminalisten, der mit den Zahlen der Rückfallsstatistik etwas anfangen, der durch sie Aufschlüsse über das Gewohnheitsverbrechertum erhalten will. Er muß die sich zeigende Intensität der Rückfälligkeit beachten, d. h. von denjenigen, die nach ihrer ersten Bestrafung nur einmal oder wenigstens bisher nur einmal ein neues Delikt begangen haben, diejenigen sondern, die auch, nachdem sie rückfällig geworden und abermals bestraft sind, von neuem sich ein Delikt zu schulden kommen lassen, usw. Ich brauche im folgenden der Kürze halber für diese verschiedenen Klassen die Bezeichnungen „rückfällig im ersten —", „im zweiten —", „im dritten usw. Grade" und für die verschiedene Stärke des kriminellen Hanges, der sich hier zeigt, die Ausdrücke „Rückfälligkeit ersten —", „zweiten —", „dritten usw. Grades". Es bedeutet also beispielsweise der Satz, daß in einer Bevölkerung die Rückfälligkeit ersten Grades 40 pCt., die Rückfällig-

keit zweiten Grades 9 pCt. beträgt, weiter nichts als: unter 100 einmal Vorbestraften werden 40 rückfällig, davon 9 zum zweiten Male rückfällig.

Bei der heutigen Methode wird diese wichtige Unterscheidung vernachlässigt. Wohl werden die absoluten Zahlen der zum ersten —, zum zweiten usw. Male Rückfälligen in der Kriminalstatistik vieler Staaten gesondert publiziert. Aber die Stärke der Rückfälligkeit in den einzelnen Graden, der Prozentsatz, welcher unter den einmal, zweimal usw. Vorbestraften rückfällig wird, wird gar nicht, oder, wo dies doch zu geschehen scheint, in ganz falscher Weise berechnet. Wie die Gesamtheit der Rückfälligen heute mit einem ganz unrichtigen Kontingente von Rückfallsfähigen überhaupt, so werden jetzt auch die Rückfälligen der einzelnen Grade mit ganz inkommensurablen Kontingenten von Rückfallsfähigen andrer Grade zusammengestellt und verglichen.

Gemäß dem im Eingange dieser Ausführungen erwähnten obersten statistischen Prinzipe dürfen aber die Rückfälligen ersten Grades nur mit den Rückfallsfähigen ersten Grades —, die Rückfälligen zweiten Grades nur mit den Rückfallsfähigen zweiten Grades, welche in demselben Jahre in der betreffenden Bevölkerung vorhanden waren, verglichen werden usw. „Rückfallsfähige im ersten Grade" sind in einer Bevölkerung offenbar die einmal Vorbestraften, soweit sie noch am Leben, in Freiheit usw. sind; „rückfallsfähig im zweiten Grade" sind nur diejenigen Individuen, welche schon zweimal bestraft, also bereits einmal rückfällig geworden sind, demnach jetzt fähig sind, einen zweiten Rückfall zu begehen, wobei wieder diejenigen in Abzug zu bringen sind, welche bereits verstorben oder eingesperrt usw. sind. Die Zahl der in einem bestimmten Jahre z. B. 1890 vorhandenen im zweiten Grade Rückfallsfähigen ist also aus der Zahl der bereits einmal rückfällig Gewordenen nach genau denselben, oben entwickelten Grundsätzen zu berechnen, wie die Zahl der 1890 vorhandenen Rückfallsfähigen überhaupt aus der Zahl aller Vorbestraften.

Dieser Grundsatz wird heute vernachlässigt, und alle die Fehler, welche oben unter Nr. 1.—4. aufgeführt sind, werden hier zum zweiten Mal gemacht. Die heutige Statistik sagt z. B.: im Jahre 1890 wurden 100 000 Verbrecher verurteilt, davon waren 30 000 rückfällig und von diesen wieder 6000 zum zweiten Male rückfällig. Wird nun hieraus der Schluß gezogen: unter 100 000

Verbrechern werden 30 000, also 30 pCt. rückfällig, so werden die oben einzeln angeführten 4 Fehler gemacht; wird der Schluß gezogen: unter 30 000 Rückfälligen werden 6000 oder 20 pCt. zum zweiten Male rückfällig, so werden die sämtlichen 4 Fehler hierbei gleichfalls gemacht; wird aber, wie das heute vielfach geschieht, direkt der Schluß gezogen: von 100 000 Verbrechern werden 6000 also 6 pCt. zum zweiten Male rückfällig, so liegen in dieser Schlußfolgerung die sämtlichen 4 Fehler zweimal verborgen und potenzieren sich.

Entsprechend werden bei der Berechnung der im dritten Grade Rückfallsfähigen und der Rückfälligkeit dritten Grades jene Fehler wiederum potenziert. Kurz, mit den höhern Graden der Rückfälligkeit werden die begangenen Fehler immer größer, und zwar fast immer zu Gunsten einer Abschwächung der richtigen Ziffern. Die Rückfälligkeit in den höchsten Graden, also bei den eigentlichen „Unverbesserlichen" übertrifft demnach am stärksten die Angaben, welche nach der heutigen statistischen Methode gewonnen sind.

Das Ergebnis der vorstehenden Kritik muß daher lauten: Die jetzige Methode der Statistik gibt sowohl über den Stand als über die Bewegung, sowohl über die Extensität als über die Intensität der Rückfälligkeits-Angaben, welche nicht nur an sich unrichtig, sondern auch in ihrem Verhältnis zu einander irreführend sind, und zwar zumeist irreführend in dem Sinne, daß sie die Ausdehnung und ganz besonders die Stärke der Rückfälligkeit weit weniger ungünstig erscheinen lassen als es der Wirklichkeit entspricht. Die gegenwärtige Rückfallsstatistik darf daher einen wissenschaftlichen Wert nicht beanspruchen. —

Alle die angeführten Fehler gehen auf den einen logischen Grundirrtum der Kombination inkommensurabler Jahreskontingente zurück. Auch von den sonstigen Bedenken, welche gegen methodologische Details der heutigen rückfallsstatistischen Publikationen der einzelnen Staaten laut geworden sind, und deren Aufzählung für alle diese einzelnen Publikationen hier zu weit führen würde, lassen sich meines Erachtens eine ganze Reihe in letzter Linie auf diesen selben Grundfehler zurückführen.

Eine andre Gruppe von Bemängelungen und Reformvorschlägen, die in der Versammlung der „Internationalen Krimina-

listischen Vereinigung" 1891 zu Christiania[1]) und schon früher hervortraten, beschäftigt sich nicht mit der Unrichtigkeit, sondern mit der Unvollständigkeit der heutigen rückfallsstatistischen Angaben in den meisten Staaten, besonders mit der mangelnden Spezialisierung der nach einander von den Rückfälligen begangenen Delikte. Die Forderung nach einer durchsichtigen Scheidung derer, welche bei ihrem Rückfalle oder ihren öftern Rückfällen immer wieder dasselbe oder ein verwandtes Delikt begehen, der „Spezialisten" unter den Verbrechern, von denen, deren spätere Delikte mit den frühern gar keine Verwandtschaft zeigen, ist eine sehr berechtigte und notwendige. Erst durch eine solche Scheidung und durch möglichste Spezialisierung der Angaben über den Rückfall der erstgenannten Art, den „Rückfall" im engern Sinne, kann die Statistik eine praktische Bedeutung für die Gesetzgebung und Strafrechtspflege gewinnen.

Heute wird in den meisten Staaten eine Konstatierung des speziellen Rückfalls von der Statistik nur insoweit geboten, als das positive Strafrecht des betreffenden Landes einen solchen Rückfall kennt[2]). Die Rückfallsstatistik zeigt hier noch den Ursprung, der ihr

[1]) Vgl. die Vorträge von van Hamel und Uppström in den „Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung," III. Jahrgang, Seite 287 ff.

[2]) Mit Recht hob in Christiania van Hamel (siehe a. O. Seite 302) die Überlegenheit der Italienischen Kriminalstatistik in der Konstatierung des Rückfalls hervor. Dieselbe berücksichtigt bei den Rückfälligen stets die Art des letzt vorhergehenden Deliktes und unterscheidet Vorstrafen „per lo stesso reato — per reato preveduto dallo stesso capo o titulo del Codice penale o dalla stessa legge speciale — per reato preveduto da altro capo o titulo del Codice penale o da una diversa legge speciale" (vgl. Statistica giudiziaria penale per l'anno 1889, Roma 1891 pag. CXXVI ff.). Noch reichhaltigere Angaben über die Rückfälligen sind von der Neuorganisation der italienischen Kriminalstatistik zu erhoffen, welche unter Bodios unermüdlicher Leitung zuerst für das Jahr 1890 ins Leben getreten ist, und deren erste Veröffentlichung noch aussteht. Diese Neuordnung lehnt sich in ihren Grundlagen, in der Benutzung einer Individualzählkarte („scheda individuale") und zum Teil auch in der Einrichtung der letztern, an das bewährte Muster der Deutschen Kriminalstatistik an, geht aber über diese gerade in der genauen Berücksichtigung des Rückfalls hinaus. (Vgl. üb. d. ital. Stat. Bodios schon cit. Abhandlung für das Inst. int. de Stat. 1889, sowie die daselbst angeführten Quellen, namentlich die „Atti Della Commissione per la statistica giudiziaria. Sess. ord. e straord. del 1889," Roma 1891. Ferner von Scheel, „Zur Technik der Krim.-Stat. in Deutschland und Italien", Allg. Stat. Arch. I, 1890, Seite 468 ff.) Die jährlich erscheinende „Statistica giudiziaria penale" bringt über die Vorstrafen und

mit der ganzen Kriminalstatistik gemeinsam ist: den einer Geschäftsstatistik der Kriminalgerichte.

Aber wie die übrige Kriminalstatistik längst diesen untergeordneten ursprünglichen Charakter abgestreift hat und danach strebt, sich mehr und mehr zu einem Zweige der Sozialstatistik auszuwachsen, so muß auch die Rückfallsstatistik im besondern jene bescheidene Rolle aufgeben. Sie darf nicht länger nur Dienerin —, sie muß zugleich Führerin des Gesetzes sein. Sie darf nicht nur „Rückfälle" de lege lata verzeichnen, sondern sie muß auch de lege ferenda nachweisen, bei welchen Deliktsarten die Rückfälligkeit nach Ausdehnung und Intensität am bedrohlichsten ist und ein Einschreiten der Gesetzgebung erfordert. Sie muß — soweit der-

überhaupt über die Personalien der Delinquenten bisher noch keine Nachrichten; sie enthält nur die Aufstellungen, welche auf Grund der, in Italien neben den Individualzählkarten von der Statistik auch weiterhin benutzen „registri giornalieri" gewonnen sind; die Personalnachrichten werden durch die neuen Zählkarten erhoben, für deren Ergebnisse eine besondere Publikation angekündigt ist.

Es ist dem Verfasser eine überaus angenehme Pflicht, an dieser Stelle seinen Dank Herrn Bodio auszusprechen, der ihm auf das liebenswürdigste die sämtlichen Formulare dieser neuen Statistik zugänglich gemacht und ihn über die Organisation derselben aufgeklärt hat. Die „scheda individuale" ist, soweit sie sich auf die Personal- und Rückfälligkeitsverhältnisse der Delinquenten bezieht, unten in der Anlage 2 unter Nr. IIIb abgedruckt. —

Die große Sorgfalt, welche die italienische Krim.-Stat. auf die Messung der Rückfälligkeit verwendet, hängt eben mit der großen Rolle zusammen, welche der Rückfall in dem italienischen Str.G.B. (Art. 80 ff.) spielt, für welches und mit welchem zugleich (am 1. 1. 90) die Neuorganisation der Kriminal-Statistik ins Leben trat.

In derselben Weise steht in den meisten andern Staaten der Grad von Mühe, welchen die Krim.-Stat. auf eine spezialisierte Feststellung der Rückfälligkeit innerhalb der einzelnen Delikte beziehungsweise Deliktsarten verwendet, in direktem Verhältnis zu dem Werte, den das materielle Strafrecht des betreffenden Landes auf den Rückfall bei dem einzelnen Delikte legt. Z. B. die deutsche Publikation liefert die genauen Zahlen für solche „Rückfälle" (im engern Sinne), soweit das R.St.G.B. auf Grund derselben den Thatbestand eines besondern, qualifizierten Deliktes konstruiert: also für den zweiten und öftern Rückfall bei Diebstahl, Raub, Hehlerei, Betrug (§§ 244, 250[3], 261, 264 R.St.G.B.); vgl. die Nr. 69, 71, 74, 79 und 81 des „ausführlichen Verzeichnisses" der Delikte in der jährl. Public. d. D. Krim. Stat. Ähnlich liefert die Statistik andrer Staaten eingehende Nachweisungen über den Rückfall nur bei einzelnen Delikten, z. B. diejenige Schwedens und Norwegens, welche im übrigen Uppström in Christiania mit Recht bemängelte (a. O. S. 289 ff.).

artige komplizierte sozialpathologische Verhältnisse überhaupt ziffermäßig meßbar sind — nach der gewissenhaften Konstatierung der vorliegenden Thatsachen und Symptome zur empirischen Untersuchung der Ursachen schreiten, muß so exakt als möglich nachzuweisen suchen, inwieweit soziale Momente, und namentlich inwieweit ungünstig wirkende Maßregeln der Strafgesetzgebung die heutige erschreckende Ausdehnung der Rückfälligkeit mitbedingen.

Eine innige Wechselwirkung zwischen der materiellen Rückfalls-Gesetzgebung und der statistischen Erforschung der Rückfälligkeit muß herrschen. Jeder Fortschritt der erstern wird auch die Statistik fördern, indem er neues und reicheres Material ihr schafft; aber anderseits soll auch die Statistik vorangehen und mit der Leuchte der exakten, zahlenmäßigen Forschung die Pfade aufhellen, auf denen die Gesetzgebung ihr dann folgen kann — durch weite Gebiete, die heute für Wissenschaft wie Gesetzgebung gleich unwegsam erscheinen.

Aber bei allem Nachdruck, der auf eine größere Spezialisierung in der Rückfallsstatistik zu legen ist, muß der Satz stets als oberste Richtschnur der statistischen Methode auch auf diesem Gebiete festgehalten werden: Eine noch so sorgfältige Detaillierung, eine noch so mühevolle und spezialisierte Gruppierung der Rückfälligen nach Delikten und Deliktsarten wird eine verlorene Mühe sein, solange der oben dargethane Grundfehler der heutigen Rückfallsstatistik nicht vermieden wird. Denn alle Feinheit der statistischen Methodik im einzelnen kann den Fundamentalfehler nicht eliminieren, der bei der grundlegenden Anordnung der Zahlenmassen gemacht wird.

Anderseits wird bei einer rationellen Neuorganisation der Rückfallsstatistik, wenn in jenem Grundgedanken der Anordnung nach der richtigen Methode verfahren wird, auch jede gewünschte Art von Spezialisierung, insbesondere die Nachweisung des Rückfalls innerhalb einzelner Delikte und Deliktsarten, ohne jede Schwierigkeit sich ermöglichen lassen, ja sie wird gleichsam als ein Nebengewinn ohne Aufwendung besonderer Arbeit in irgend erheblichem Maße der künftigen Rückfallsstatistik in den Schoß fallen, wie dies im nächsten Abschnitt bei unsern positiven Reformvorschlägen zu zeigen sein wird. —

Bevor ich aber diese Kritik der gegenwärtigen Rückfallsstatistik abschließe, will ich nicht unterlassen, noch auf eine statistische Aufnahme hinzuweisen, die meines Erachtens methodologisch sehr be-

merkenswert ist. Es ist ihr diese Bedeutung deshalb beizumessen, weil in ihr einmal wirklich Zahlen von Rückfälligen mit den zugehörigen Zahlen von Rückfallsfähigen in Verbindung gebracht werden.

Die französische Kriminalstatistik jeden Jahres bringt nämlich ein „Rapprochement entre le nombre des condamnés liberés et celui des récidives criminelles et correctionelles“.[1]) Es werden für das Rechnungsjahr und die beiden vorangehenden Jahre die Zahlen der aus den einzelnen „maisons centrales“ entlassenen Sträflinge, welche eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre und einem Tag verbüßt haben, und ferner die Ziffern derjenigen unter diesen Entlassenen, welche innerhalb dieser drei Jahre von neuem verurteilt worden sind, ausgezählt und veröffentlicht.

[1]) Als § III des III. Teils („Des Récidives“) des jährlichen Compte général de l'administration de la justice criminelle en France. Angaben über die Organisation dieser Statistik, welche auf einem Zusammenwirken des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums beruht, enthält der citierte „Rapport relatif aux annés 1826 à 1880“ pg. XC. — Eine derartige statistische Aufstellung ist nicht etwa der Gefängnisstatistik, sondern der Kriminalstatistik zuzuzählen. Denn obwohl die Strafanstaltsbehörden an ihrer Bearbeitung beteiligt sind, so beruht die Konstatierung der entscheidenden Thatsache, nämlich des neuen Rückfalls, doch auf einem Urmaterial, welches von den Gerichtsbehörden auf dem Wege über die Strafregister beschafft wird. Vgl. die Bemerkungen des Chefs der französischen Kriminalstatistik, Yvernès über den Charakter der von ihm vorgeschlagenen, auf demselben Prinzipe beruhenden Organisation der Rückfallsstatistik in seinem „Rapport sur la récidive etc.“ für den IX. Internat. Kongr. (im „Programme“ des Kongresses, II section, Justice, S. 77 f.). Äußerlich findet dieser Charakter der obigen statistischen Aufstellung dadurch seinen Ausdruck, daß dieselbe jährlich in der citierten kriminalstatistischen Publikation, nicht aber in der daneben erscheinenden „Stat. des prisons et établissements pénitentiaires de France“ ihre Stelle findet.

Ich glaube, auf diese scheinbar formalistische Unterscheidung deshalb Nachdruck legen zu sollen, weil neuerdings wieder von sehr beachtenswerten Seiten die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß die geeignete methodologische Grundlage für eine korrekte Rückfallsstatistik in der Strafanstaltsstatistik liege, eine Ansicht, die ich schon an dieser Stelle ablehnen will, und die sich jedenfalls nicht auf die relativen Vorzüge der oben erwähnten französischen Statistik berufen darf. Eine prinzipielle Auseinandersetzung über die Grenzen der Brauchbarkeit der Gefängnisstatistik für unsere Zwecke bleibt dem nächsten Abschnitte vorbehalten.

Daselbst wird auch der interessante Organisationsentwurf einer Rückfallsstatistik, den der IX. Internat. Stat. Kongreß nach den Vorschlägen Yvernès im Anschlusse an die obige französische Methode beschlossen hat, kritisch zu würdigen sein.

Aus diesen beiden Angaben werden dann die Prozentzahlen der Rückfälligen gewonnen. Ganz ähnlich werden die Zahlen für die jugendlichen aus den „divers établissements pénitentiaires publics et privés“ Entlassenen, beziehungsweise für die Rückfälligen unter diesen berechnet.[1])

Hier wird also in der That das oben Erörterte, allein korrekte statistische Prinzip angewendet, die Rückfälligen im Zusammenhange mit denjenigen Rückfallsfähigen zu betrachten, aus deren Kreise sie hervorgegangen sind.

Diese schon seit Jahrzehnten jährlich veröffentlichte Aufstellung verdankt freilich ihre Entstehung, wie es scheint, durchaus nur dem praktischen Bedürfnis zu erfahren, „si les récidives se produisent immédiatement après la libération de la peine précédente“,[2]) und ursprünglich wohl vor allem dem Wunsche, über die Wirksamkeit der einzelnen Strafanstalten zahlenmäßige Kenntnis zu erhalten,[3]) keineswegs aber jener theoretischen Überlegung der statistischen Methodenlehre. Daher wird in derselben kriminalstatistischen Publikation, welche jene nach einer im Prinzip richtigen Methode gearbeitete Nachweisung bringt, alljährlich neben dieser eine umfangreiche Rückfälligen-Statistik geliefert, welche in dem Grundgedanken ihrer Methode mit der Statistik der andern europäischen Staaten übereinstimmt und demgemäß alle die erörterten Fehler aufweist. Ja, es werden in amtlichen Bearbeitungen geradezu die aus jener richtigen Statistik gewonnenen Prozentsätze neben die aus der letztern, fehlerhaften berechneten gestellt und als gleichwertig behandelt![4])

Indes, mag nun diese französische Rückfälligenstatistik den richtigen methodischen Grundsatz bewußt oder unbewußt angewandt haben, wir würden in jedem Falle sie gern als Erfüllung unsrer

[1]) a. O. § IV.

[2]) S. S. LXXXIX des citierten „Rapport“ für die Jahre 1826—1880.

[3]) Dieser Gesichtspunkt spielte auch in den Anträgen Yvernès' und den Beratungen des IX. Stat. Kongr. die entscheidende Rolle. — Doch hat der angeführte offizielle „Rapport“ für 1826—1880 in sehr beachtenswerter Weise ausgeführt, daß die außerordentlich verschiedenen Prozentsätze der Rückfälligen unter den Entlassenen der einzelnen Strafanstalten keinen unmittelbaren Schluß auf die Wirksamkeit der letztern zulassen, vielmehr durch die gesamten territorialen Verhältnisse der verschiedenen Departements bedingt werden; s. a. O. S. XCI. Vgl. hierzu unten die Ausführungen in Abschnitt IV.

[4]) Z. B. S. XCII des angeführten „Rapport“.

Wünsche begrüßen, wenn nicht doch noch auch in ihrer Methode wesentliche Mängel bestehen blieben. Es dürften dies die folgenden sein:

a) Jene Statistik vermeidet zwar die oben unter 1., 2. und im wesentlichen auch die unter 4. dargethanenen Fehler, nicht aber den unter 3. behandelten. Sie läßt unberücksichtigt, daß von den entlassenen Sträflingen während dreier Jahre doch ein erheblicher Bruchteil verstirbt, also von den Rückfallsfähigen in Abzug zu bringen ist. Demnach ist auch ihr Prozentsatz für die Rückfälligkeit noch ein zu günstiger.

b) Sie verfolgt den Rückfall der einzelnen Individuen nur durch wenige (durchschnittlich $2^1/_2$) Jahre[1]). Wenn nun auch angenommen wird, daß diese kurze Frist im allgemeinen diejenige ist, innerhalb welcher ein Rückfall besonderes kriminalistisches Interesse hat, so gilt dies doch eben nur für den nächsten Rückfall. Es ist aber ein Mangel dieser französischen Statistik, daß sie eben nur bis zum nächsten Rückfall, nicht bis zu den spätern reicht, und daß sie ebenso von den frühern Bestrafungen immer nur die letzte (die vor der registrierten Entlassung) angibt. Dies ist aber irreführend; denn nicht selten begeht z. B. ein Gewohnheitsdieb zwischendurch auch einen Widerstand gegen die Staatsgewalt oder ein andres Delikt. Wird

---

[1]) Früher durch 5, seit Einführung der Strafregister, wie angegeben, durch 3 Jahrgänge, also für den Durchschnitt der Entlassenen durch $2^1{}_2$ Jahre (vgl. a. O. S. XC). Mit derselben Beschränkung befürwortete der IX. internat. stat. Kongr. diese Statistik (Nr. 4 u. 5 der von der II. Sektion und darauf vom gesamten Kongreß zur Rückfallsfrage gefaßten Beschlüsse. S. i. d. Bde. Rapports et résolutions S. 56). Der leitende Gedanke dabei war wieder der schon erwähnte, den Einfluß des Gefängnissystems auf die Rückfälligkeit feststellen zu wollen, „car s'il s'est écoulé plus de trois ans entre la libération et la nouvelle condamnation, on ne saurait établir entre le régime subi et le méfait ultérieur la moindre corrélation (Yvernès in s. angef. „Rapport" S. 81). In derselben Erwägung schränkte der Kongreß auch, ganz wie die obige französische Statistik, die Nachweisungen auf diejenigen entlassenen Sträflinge ein, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre hinter sich haben; man war der Meinung, daß eine kürzere Strafe keinen sichtbaren Einfluß auf das spätere Verhalten der Delinquenten ausüben könne.

Dabei wurde aber m. E. übersehen, welch' außerordentliches Interesse Theorie und Praxis gerade an der Feststellung der Wirkungen (oder aber der Unwirksamkeit!) der kurzzeitigen Freiheitsstrafen haben müssen, und welche Wichtigkeit eine zahlenmäßige Konstatierung der Erfolge der übrigen Strafarten, der Ersatzmittel der Freiheitsstrafe, besitzt.

nun nur dieser eine Rückfall betrachtet, so gelangt man zu einem ganz falschen Schlusse über den kriminellen Charakter dieses Delinquenten. Eine wissenschaftliche Rückfallsstatistik muß die Verbrecherkarriere als ein Ganzes aufhellen. Hierzu ist aber jene französische Methode ihrem ganzen Wesen nach nicht geeignet.

c) Jene Statistik liefert heute nur Angaben über den Rückfall nach längern Freiheitsstrafen. Sie könnte allenfalls — m. E. auch nur in der Theorie, denn die praktischen Schwierigkeiten wären wohl kaum überwindlich — noch Daten für die wichtige Messung der Rückfälligkeit nach sämtlichen kurzzeitigen Freiheitsstrafen liefern. Sie muß aber natürlich schweigen über den Rückfall nach allen Strafmitteln außer der Freiheitsstrafe. Und gerade über die Wirkungen dieser andern Strafen zuverlässige Angaben zu sammeln, liegt im Interesse der J.K.V.

Diese Einwände zu b und c richten sich aber prinzipiell gegen die Zuhilfenahme gefängnisstatistischer Materialien für den methodologischen Aufbau einer Rückfälligenstatistik und führen uns zu der grundsätzlichen Frage, welches Fundament für eine solche Statistik zu wählen sei.

II.

Die Neuorganisation der Rückfallsstatistik auf Grundlage der Strafregister. Verfolgung der kriminellen Laufbahn als eines Ganzen.

Die Rückfallsstatistik nimmt ihrem innersten Wesen nach eine ganz eigenartige Stellung innerhalb der Kriminalstatistik ein.

Die letztere liefert über jedes begangene Delikt und jeden Delinquenten Angaben für einen ganz bestimmten Zeitpunkt (in den meisten Ländern für den der Aburteilung, in einigen auch für den der Anklage). Hingegen, wie es schon der Begriff „Rückfall" sagt, hat unser statistischer Spezialzweig es immer mit mindestens zwei Zeitpunkten im Leben des Delinquenten zu thun, oft mit noch viel mehr. Es müssen alle die verschiedenen Delikte des Rückfälligen aufgehellt werden. Durch genaue Fixierung dieser einzelnen Punkte seines Lebens soll dann auch die Linie nach ihrer Länge und Richtung erkannt werden, welche jene Punkte verbindet. Denn wie aus all dem im vorigen Abschnitt Ausgeführten hervorgeht, liegt das eigentümliche Problem der Rückfallsstatistik darin, den Weg, den der Delinquent genommen, und der ihn von

Strafthat zu Strafthat führte, kurz die Verbrecherlaufbahn als ein Ganzes aufzuhellen.

Für jenen Zweck der allgemeinen Kriminalstatistik, für die Erfassung eines einzelnen Zeitpunktes, eignet sich naturgemäß eine Statistik, welche von dem einen Momente der gerichtlichen Aburteilung bezw. Anklage ausgeht, und deren Material von den Gerichten beschafft wird. Auf dieser Grundlage beruhen heute völlig zweckmäßig die kriminalstatistischen Publikationen sämtlicher Kulturstaaten. Für die Erfassung der Laufbahn des Gewohnheitsverbrechers hingegen ist dieses statistische Material nicht geeignet.

Diese Thatsache wird auch von der amtlichen Kriminalstatistik selbst nicht bestritten. Vielmehr haben offizielle statistische Publikationen die Unvollkommenheit der heutigen Rückfallsstatistik freimütig zugegeben, ohne freilich auf die wichtigste Ursache dieser Unvollkommenheit, nämlich auf den im vorigen Abschnitt gekennzeichneten methodologischen Grundfehler, hinzuweisen. So hat bereits die erste Veröffentlichung der Deutschen Krim.-Stat. sich dahin geäußert[1]):

„Für Spezialuntersuchungen über Gewohnheitsverbrecher eignet sich wohl überhaupt eine Statistik nicht, die durch von den Gerichten nach jeder Aburteilung aufgestellte Zählkarten gewonnen wird, und in welcher event. innerhalb eines Jahres dieselben Personen mehrmals als Abgeurteilte bezw. Verurteilte eingetragen sind. . . . . Dazu kommt, daß die Ansprüche an die Gerichte bezüglich dieser Arbeiten sich auf eine Wiedergabe des unmittelbar aus den Akten zu entnehmenden Materials beschränken müssen. Für eine Statistik der Gewohnheitsverbrecher würde die Hilfe der Strafanstalts-Behörden mit viel mehr Erfolg in Anspruch zu nehmen sein."

So dankenswert diese Anführungen in ihrer Stellungnahme gegen die gerichtliche Statistik als Grundlage der Erforschung des Gewohnheitsverbrechertums sind, so ist ihr positiver Vorschlag, der Hinweis auf die Strafanstaltsstatistik, doch meines Erachtens nicht geeignet, unser Problem in befriedigender Weise zu lösen.

Der Gedanke ist ja naheliegend, daß die Gefängnisbehörde, die am ehesten die Möglichkeit hat, die persönlichen Verhältnisse des Verbrechers eingehend zu erforschen, auch über die kriminelle Laufbahn des Rückfälligen am besten Auskunft erteilen kann. Es liegt mir auch durchaus fern, zu bestreiten, daß diese Behörden und

[1]) Krim.-Stat. für 1882 (Berlin 1884). S. 72.

in manchen Punkten sicherlich nur diese Behörden über die Persönlichkeit des Rückfälligen wertvolle Angaben zu machen in der Lage sind. Solche Mitteilungen der Gefangenenanstalten werden als Beiträge zum kriminalstatistischen Urmaterial stets eine wesentliche Bereicherung des letztern darstellen; es wird weiter unten erörtert werden, wie sie in die Organisation der Rückfallsstatistik zweckmäßig hineinzuverarbeiten sind.

Aber als methodologische Grundlage der Organisation einer korrekten Rückfälligkeitsstatistik darf meines Erachtens die Strafanstaltsstatistik nicht dienen. Der Grund ist in letzter Linie derselbe, welcher gegen die Verwendung der gerichtlichen Statistik sprach; er beruht auf der erörterten grundsätzlichen Eigenart des hier in Frage stehenden statistischen Spezialgebietes.

Wie nämlich ein Gericht den Verbrecher im allgemeinen nur zu einem bestimmten Zeitpunkte kennen lernt, so hat auch eine Strafanstaltsbehörde in der Regel nur in einem bestimmten Zeitraume seines Lebens Gelegenheit hierzu. Nun kann allerdings erwidert werden, daß dieser Zeitraum namentlich bei längern Freiheitsstrafen ein so ausgedehnter ist, daß die Behörde Gelegenheit hat, das ganze Vorleben des Delinquenten, auch die vorhergehenden Straftaten, genau zu erforschen. Aber, wie es das Wort „Vorleben" schon sagt, würde es sich hierbei um eine nachträgliche Konstatierung rückwärts liegender facta bezw. Delikte handeln. Eine solche ist ja nun unzweifelhaft für die mannigfachsten Zwecke nützlich, ja notwendig; für eine Rückfallsstatistik aber ist sie unbrauchbar.

Denn mag man die frühern Delikte und Strafen der einzelnen inhaftierten Rückfälligen noch so sorgfältig erforschen, man kann hiermit nie eine korrekte Statistik der Rückfälligkeit, d. h. eine Gegenüberstellung der einzelnen Gruppen der Rückfälligen mit den zugehörigen Gruppen Rückfallsfähiger, erreichen.

Der statistische Ansatz kann doch — wie dies in der Strafanstaltsstatistik einer ganzen Reihe europäischer Staaten[1]) heute auch thatsächlich der Fall ist — immer nur so lauten:

[1]) Eine Gefängnisstatistik besteht, soweit mir bekannt, gegenwärtig für folgende europäische Länder: Von den deutschen Staaten haben für die Verwaltung der Gefängnisse besondere regelmäßige Publikationen Preußen (bezüglich der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenen-Anstalten) und Hessen. Für Baden steht eine Veröffentlichung bevor. Die

Es sind zu einem bestimmten Zeitpunkte x Verbrecher inhaftiert, hierunter sind y Rückfällige. Wird aus diesen beiden Zahlen der Schluß gezogen: Die „Rückfälligkeit beträgt y : x“ oder „von x mit Freiheitsstrafe Belegten werden y rückfällig“, so werden hier offenbar wieder die gesamten Fehler eingeführt, welche im ersten Abschnitt für die auf gerichtlichem Urmaterial beruhende Kriminalstatistik nachgewiesen sind. Denn x und y sind, ganz wie dies dort gezeigt wurde, durchaus inkommensurable Größen, gar nicht zusammengehörige Jahreskontingente.

Wird in einer solchen Statistik gar im einzelnen gesagt, daß sich unter den x Inhaftierten y_1 zum erstenmal Rückfällige, y_2 zum zweitenmal Rückfällige usw. befinden und wird hieraus gefolgert, daß z. B. die Rückfälligkeit zweiten Grades y_2 zu x beträgt, so werden, ganz wie oben von der Kriminalstatistik, die sämtlichen Fehler zweimal gemacht, und für die Rückfälligen der noch höhern Grade wird entsprechend die Fehlergröße immer erheblicher.

Der Grundfehler ist bei der Gefängnisstatistik wie bei der Kriminalstatistik eben der, daß beide von der letzten bisherigen Bestrafung aus rückwärts gehen. Eine richtige Rückfallsstatistik aber läßt sich, wie schließlich auch schon in dem Worte selbst liegt, eben nur konstruieren, wenn man von der ersten Bestrafung ausgeht und, unter steter Berücksichtigung der andern im Jahre dieser ersten Bestrafung Verurteilten, also rückfallsfähig Gewordenen, nach vorwärts schreitet.

Nun ist es allerdings auch denkbar, daß man unter Mitbenutzung der Gefängnisstatistik dies letztere thut; daß man von dem einen Zeitraume der Inhaftierung in der Strafanstalt aus vorwärts geht und unter Zuhilfenahme statistischen Materials,

---

meisten andern Bundesstaaten geben zusammen mit andern justizstatistischen Nachweisungen eine Statistik ihrer Gefängnisse heraus. Ohne eine solche sind m. W. Anhalt, Braunschweig, Lippe, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg, Reuß. Eine Gefängnisstatistik existiert ferner für Belgien, England-Wales, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Schottland und Ungarn. Die Mehrzahl dieser Publikationen gibt, zum Teil freilich recht dürftige, Nachweisungen über die Vorbestraften unter den Inhaftierten. — Auf Grund der tüchtigen Gefängnisstatistik Ungarns hat Béla Földes eine sehr interessante, allerdings methodologisch in einigen Punkten anfechtbare Studie über „Die Statistik der Rezidivität in Ungarn“ in der Wiener Session des Inst. int. de stat. vorgetragen. (S. Bulletin de l'Inst. t. VI, 1 livr., p. 91.)

welches von den Gerichten gesammelt ist, die Rückfälle der Verbrecher *nach* der Entlassung konstatiert. D. h., daß man sagt: in einem bestimmten Jahre werden a Personen aus den Gefangenen-Anstalten entlassen, hiervon werden b rückfällig, und zwar b_1, im ersten Jahre, b_2 im zweiten Jahre usw.

Wir lernten eine derartige Aufstellung bereits in der französischen Statistik kennen. Eine reiche Ausgestaltung hat diese Methode in dem Entwurf einer rückfallsstatistischen Organisation erfahren, welchen der Leiter der französischen Kriminalstatistik *Yvernès* dem IX. *Internationalen Statistischen Kongreß* zu Budapest im Jahre 1876 vorgelegt hat, und den dieser ohne wesentliche Änderungen erst in seiner II. Sektion („Justice") und dann im Plenum seinen Beschlüssen zu Grunde gelegt hat[1]).

Dieser Entwurf enthält in seinen Einzelheiten eine große Zahl von geistreichen Neuerungen und sehr beachtenswerten Vorschlägen. Sein methodologisches Grundprinzip aber ist das soeben gekennzeichnete, und darum unterliegt er — einen so großen Fortschritt der Methode er unzweifelhaft auch gegenüber der heutigen Rückfallsstatistik der meisten Staaten darstellt — gleichfalls den grundsätzlichen Bedenken, welche sich gegen jenes methodologische Prinzip überhaupt richten, und welche oben bei der Kritik der französischen Rückfallsstatistik bereits angedeutet worden sind:

Zunächst hat auch jener Entwurf übersehen, daß zur Gewinnung der richtigen Rückfälligkeitsziffern die *Sterblichkeit* berücksichtigt werden muß. Es darf nicht heißen: von a in einem bestimmten Jahre entlassenen Personen werden b_1 im ersten Jahre rückfällig, b_2 im zweiten usw., also beträgt die Rückfälligkeit im ersten Jahre $b_1 : a$, im zweiten $b_2 : a$ usw. Sondern der Ansatz muß lauten: von a in einem bestimmten Jahre Entlassenen leben im ersten Jahre nach der Entlassung noch a_1, hiervon werden rückfällig b_1, also beträgt die Rückfälligkeit in diesem Jahre $b_1 : a_1$; im zweiten Jahre leben nur noch a_2, rückfällig werden b_2, es beträgt also die Rückfälligkeit $b_2 : a_2$ usw.

Indes, dieser Fehler ließe sich einigermaßen korrigieren. Es

[1]) S. namentlich die interessanten rückfallsstatistischen Formulare in *Yvernès* „Rapport" (a. O. S. 85—87). Aus den Verhandlungen der Sektion „Justice" vergleiche in dem Bande „Travaux du Congrès" S. 258—278; vergleiche auch die Beschlüsse des Plenums, besonders Ziffer 2—5 zu dieser Frage (im Bande „Rapport et résolutions" S. 56).

würden sich — wenn auch der Tod der einzelnen entlassenen Verbrecher nicht zu kontrollieren, und somit die genaue Zahl der Überlebenden unter ihnen nicht festzustellen ist — bei geeigneter Berücksichtigung der allgemeinen Absterbeordnung der Bevölkerung wenigstens richtige Grenzwerte gewinnen lassen.

Einige andre Mängel hingegen werden meines Erachtens jeder, wie auch immer im einzelnen vervollkommneten Rückfallsstatistik anhaften müssen, welche sich auf das französische Prinzip stützt: Insbesondere ist eine methodisch korrekte Statistik bei dieser Art von Bearbeitung immer nur möglich für den Zeitraum von der letzten Vorbestrafung (derjenigen vor der Entlassung) bis zum nächsten Rückfall. Die vor jener letztvorhergegangenen Bestrafung nach rückwärts liegende kriminelle Vergangenheit kann wohl für den einzelnen rückfälligen Verbrecher aufgehellt werden, für sie fehlt es aber, ganz wie dies soeben für die Gefängnisstatistik gezeigt wurde, an dem statistischen Maßstab der Vergleichung mit den zugehörigen Rückfallsfähigen[1]). Wenn aber nur jene Zeit von der letzten Bestrafung bis zum nächsten Rückfall statistisch untersucht wird, so kann dies, wie schon oben an einem Beispiele gezeigt, leicht zu schiefen Schlußfolgerungen führen.

Außerdem eignet sich aber jene höchst mühevolle amtliche Verfolgung und Registrierung jeder einzelnen Verbrecherlaufbahn nach der Entlassung ihrer Natur nach nur für die verhältnismäßig beschränkte Zahl derjenigen Delinquenten, welche eine lange Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Wenn in einem größern Staate diese Methode auf jeden Einzelnen aus der riesigen Zahl derjenigen angewandt werden sollte, die eine kurze Freiheitsstrafe hinter sich haben, so würde eine außerordentlich komplizierte und kostspielige staatliche Organisation erforderlich werden und selbst diese müßte oft versagen[2]).

---

[1]) Dieser Einwand bleibt meines Erachtens auch gegenüber Yvernès' Entwurfe bestehen. Derselbe wollte zwar durch „états de récidive", welche auf den Strafregistern beruhen sollten, die sämtlichen Vorstrafen jedes Rückfälligen feststellen. Aber dem Vergleichungsmaßstab der zugehörigen Zahl von Rückfallsfähigen hat er nach seinem Projekte nur in den Listen der aus den Gefängnissen Entlassenen, und diese geben jene Zahl eben nur für die Zeit der letzten Vorbestrafung an.

[2]) Selbst bei den schon erwähnten, überaus engen Grenzen, in denen Yvernès nach dem Vorbilde der französischen Publikationen jenes System vor-

Nun ist es für die kriminalistischen Reformbestrebungen aber gerade von hohem Werte, über die Rückfälligkeit nach kurzzeitigen Freiheitsstrafen Nachrichten zu sammeln.

Der grundsätzliche Standpunkt aller dieser Bestrebungen führt weiter aber noch zu einer Forderung, welcher jene französische Methode vollständig hilflos gegenübersteht.

Die kriminalistischen Debatten der Gegenwart drehen sich in erster Linie doch um die Möglichkeit von Strafmitteln außerhalb der Freiheitsstrafe: um die bedingte Verurteilung, um die Umgestaltung und erweiterte Anwendung der Geldstrafe, um Zwangsarbeit ohne Einsperrung u. a. m. Der große Einwand der Gegner allen diesen Maßregeln gegenüber lautet: sie sind wirkungslos. In das Kriminalstatistische übersetzt heißt dies: nach diesen Maßregeln tritt die Rückfälligkeit in besonders hohem Grade auf. Diese Behauptung, für welche die Gegner bisher beweisfällig geblieben sind, muß geprüft werden — ohne Vorurteil, ohne Leidenschaft, mit der nüchternen Logik der Ziffern. Das Material zu

---

schlug (Beschränkung auf das Jahr der Entlassung und nur zwei folgende Jahre sowie auf die mit länger als einem Jahre Freiheitsstrafe Vorbestraften) erhoben sich auf dem IX. Internat. Stat. Kongr. gewichtige Bedenken gegen die praktische Durchführbarkeit desselben, insbesondere der von Yvernès befürworteten Kombination der Listen der Entlassenen mit den „états de récidive". Yvernès gab auf die diesbezüglichen Anfragen Foiniczkis und Faiders zu, daß die Arbeit dieser Kombination eine sehr erhebliche sei, wenn er dieselbe auch nach den Erfahrungen der französischen Statistik innerhalb jener engen Grenzen für durchführbar erklärte. Er selbst aber sprach sich gegen eine Erweiterung jener Statistik z. B. von 3 auf 10 Jahrgänge aus, weil die dadurch entstehende Arbeitslast zu groß würde. (S. Verhandlungen der II. Sektion a. O. S. 267 und 271 ff.).

Aber selbst wenn eine Durchführung dieser statistischen Methode für 10 und noch mehr Jahrgänge und für alle nach einer Freiheitsstrafe Rückfälligen in der Praxis möglich wäre, würde ich dieselbe für eine unnötige Aufwendung doppelter Arbeit und Geldmittel erachten. Denn nach den Vorschlägen Yvernès' und des IX. Kongresses würde die Rückfallsstatistik auf einer Benutzung der Strafregister (Ziffer 2 der Beschlüsse) und auf Führung der obigen Listen der Entlassenen, (Ziffer 3 a. O.) beruhen, indem beide Arten statistischer Erhebungen miteinander kombiniert werden müßten (Ziffer 4 a. O.). Ich halte dies darum für überflüssig, weil auch bei alleiniger Benutzung der Strafregister sich eine Rückfallsstatistik aufbauen läßt, welche an methodischer Korrektheit wie an Reichhaltigkeit des Inhalts derjenigen des IX. Kongresses nicht nur gleichkommt, sondern, wie ich zu beweisen hoffe, dieselbe in beiden Richtungen sogar übertrifft. Es kommt eben alles auf die statistische Methode an, nach welcher das in den Strafregistern angesammelte Urmaterial verarbeitet wird.

dieser Prüfung kann nur eine methodologisch korrekte Rückfallsstatistik liefern.

Wir brauchen also eine Statistik, welche nicht nur über die Erfolge der Freiheitsstrafen jeder Art und Dauer, sondern gerade auch über die Wirkungen der andern Strafmittel Auskunft gibt.

Aus diesen wie aus den andern angeführten Gründen erscheinen die Beschlüsse des IX. Internationalen Statistischen Kongresses nicht als geeignet, der notwendigen Neuorganisation der Rückfallsstatistik zur Grundlage zu dienen. Dasselbe gilt prinzipiell von jeder Art von Rückfallsstatistik, welche Angaben der Strafanstalten, sei es allein, sei es in Kombination mit anderm statistischen Material zur Basis ihrer Methode wählt.

Wenn aber weder die Gerichte noch die Strafanstalten zulängliches Urmaterial für die Rückfallsstatistik liefern können, gibt es dann in der Justizorganisation überhaupt eine Institution, an welche jene anknüpfen kann? Gibt es insbesondere, wird man uns einwenden, in der Wirklichkeit eine Einrichtung, welche jene scheinbare Utopie verwirklichen, welche jeden einzelnen Rückfälligen in seiner ganzen individuellen Verbrecherkarriere verfolgen kann, welche ferner im stande ist, zu jeder Gruppe von Rückfälligen den entsprechenden Kreis von Rückfallsfähigen anzugeben?

Es gibt in der Wirklichkeit, so darf geantwortet werden, eine solche Einrichtung schon heute in zahlreichen Kulturländern, und sie wird über kurz oder lang auch in den übrigen Staaten gewißlich geschaffen werden. Denn nicht das Streben nach theoretischer Erkenntnis, dem vielfach äußere Macht und Mittel fehlen, sondern das allerdringendste praktische Bedürfnis der Strafrechtspflege ist überall der Schöpfer und zuverlässige Erhalter dieser Institution: der Strafregister.

Nach anderweiten unbefriedigenden Versuchen einer Strafkontrolle (am Wohnorte, am Orte der jedesmal erkennenden Gerichte u. a. m.) hat sich das System der sogenannten casiers judiciaires immer allgemeinere Anerkennung verschafft[1]). Das Prinzip ist

[1]) Dasselbe stammt aus Frankreich, wo es als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den ältern „sommiers judiciaires“ auf Anregung von Bonneville de Marsagny eingeführt wurde. Es geschah dies durch ein Zirkular des Justizministers Rouher vom 6. 11. 1850; seither ist eine sehr große Anzahl von Verordnungen ergangen, ohne daß bis jetzt eine gesetzliche Regelung

ebenso naheliegend als fruchtbar: An dem einzigen geographisch fest-
stehenden Punkte, welcher das unruhige, vielfach geradezu vagierende

erfolgt ist. Doch steht eine solche bevor: am 22. 10. 1891 hat der Justizminister Fallières dem Senat einen Gesetzentwurf vorgelegt, den eine außerparlamentarische Kommission 1890—91 ausgearbeitet hat, und der in der wissenschaftlichen wie politischen Presse bereits zu sehr lebhaften Debatten Anlaß gegeben hat.

Im Deutschen Reiche ist die Einrichtung, schon 1876 angeregt durch den Metzer Staatsprokurator Hamm, eingeführt worden durch die Verordnung des Bundesrates vom 16. 6. 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1882, S. 309 ff.; dazu die Preuß. Ausführ.-Verfüg. v. 12. 7. 1882, Justizmin.-Bl. 1882, S. 200 ff.).

Das Institut haben ferner angenommen: Italien, wo Ambrosoli die erste Anregung gab und hierauf das Regio Decreto sulla institutione di un Casellario giudiziale per l'accertamento degli antecedenti penali degli imputati e della recidiva vom 6. 12. 1865 erging. Regolamento von demselben Tage, ergänzt durch ein Circolare vom 26. 12. 1865 und eine Reihe späterer Cirkulare. Die Einrichtung wurde mit den Vorschriften des neuen St.G.B. in Übereinstimmung gebracht durch Art. 33—35 der Disposizioni per l'attuazione del nuovo Codice penale (Königl. Dekret vom 1. 12. 89). Portugal, welches die Einrichtung (registro-criminal) für seine Kolonieen schon durch Dekret vom 24. 8. 1863, für das Mutterland aber zugleich mit dem neuen Strafgesetzbuch am 16. 9. 1886 einführte; außerdem Luxemburg und einige Schweizer Kantone. In Belgien hat das Brüsseler Gericht sein eigenes casier judiciaire, für die übrigen Gerichte ist ein centralisiertes Register im Justizministerium in der Einrichtung begriffen, bis jetzt (1895) aber noch nicht vollendet; vgl. das Cirkular des Justizmin. vom 31. 12. 1888. Trotz des Namens fehlt also dort dem cas. jud. ein wesentliches Kriterium, nämlich die Führung am Geburtsorte der Delinquenten. Finnland hat Strafregister am Wohnorte der Verbrecher. Die Einführung der Strafregister ist endlich geplant in den Niederlanden. — Seit 1868 sind zwischen zahlreichen europäischen Staaten über die gegenseitige Mitteilung der Strafurteile Verträge abgeschlossen worden, deren Ausdehnung im Interesse der Vollständigkeit der Strafregister bei dem immer mehr fluktuierenden, an keine politischen Grenzen gebundenen Charakter des modernen Verbrechertums wünschenswert erscheint. (Vgl. Actes du Congrès pénitent. internat. de Rome [1885], Bd. II, S. 549 ff.)

Außerhalb der genannten Staaten finden sich in Europa überaus mannigfache Einrichtungen von Registern usw. für eine Kontrolle der Vorstrafen. Ein Teil dieser Organisationen ließe sich meines Erachtens sehr wohl ebenfalls für die Zwecke der Rückfallsstatistik verwerten. Doch bleiben dieselben in statistischer Hinsicht ebenso wie für die Zwecke der kriminalistischen Praxis sämtlich hinter dem System der casiers judiciaires zurück. Unter den im Prinzipe abweichenden Systemen dürfte das bemerkenswerteste dasjenige sein, welches Rußland am 15. 1. 1870 eingeführt hat; dasselbe beruht im Gegensatz zu der Decentralisation der casiers judiciaires auf dem Grundsatze einer strengen Centralisation: ein Centralbureau, welches unter dem Justizministerium steht, sammelt für das ganze

Leben des Verbrechens aufweist, an seinem Geburtsorte[1]) wird ein Zentrum geschaffen, an welchem während des ganzen Lebens des Delinquenten, wo auch immer er seine Verbrechen begehen, seine Strafen erhalten möge, die Nachrichten über seine kriminelle Laufbahn von allen Seiten zusammenkommen. Die Einrichtung wird durch das Wort „Strafregister" weniger korrekt bezeichnet als durch die fremdsprachlichen Ausdrücke „casier judiciaire" beziehungsweise „casellario giudiziale". Es handelt sich wirklich

---

Reich die Nachrichten über die kriminellen Antecedenzien und veröffentlicht dieselben in periodischen Nachweisungen, welche allen Gerichten, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern zugesandt werden; jede solche Publikation enthält ein alphabetisches Register der Namen der in den früheren Nachweisungen aufgeführten Delinquenten. (Vgl. über dieses System Outine in dem „Programme" des IX. Internat. Kongr., a. O. S. 163ff., sowie in den Verhandlungen des Kongr. S. 259, 264.) — Den Strafregistern nahekommende Systeme haben Österreich und Spanien.

Ganz ohne eine Organisation für die Registrierung der Vorstrafen sind in Europa nur Griechenland, die Niederlande (wo aber, wie erwähnt, eine Reform bevorsteht), Norwegen und Ungarn.

Über die Registerorganisation in den oben angeführten Staaten vergleiche die sorgfältige, jetzt aber mehrfach veraltete Zusammenstellung Yvernès' im Kap. II „Des moyens de recherche et de constatation de la récidive" in seinem citierten „Mémoire" a. O. S. 29ff.; für die ältere Zeit vorzüglich Despatys, Traité théorique et pratique des casiers judiciaires en France et a l'Étranger etc. Paris 1870; von neuern Nachweisungen vergleiche die reichhaltigen, aber nicht durchweg korrekten Angaben in Appleton, La réforme des casiers judiciaires, Paris 1893, S. 5ff. und 26ff. Vgl. ferner den Artikel „Casellario giudiziale" von G. de Nava in „Il Digesto Italiano", Vol. II (Torino 1891) S. 241ff. und die „Bibliographia" daselbst S. 242, sowie desselben Verfassers neuern Aufsatz „Le nuove disposizioni sul casellario giudiziale" in der „Rivista penale", t. XXXI, S. 231ff. In der deutschen Litteratur ist diese so wichtige Einrichtung bisher auffallend selten behandelt worden. Ein vortrefflicher Artikel „Strafregister", erschöpfend bezüglich der gegenwärtigen deutschen Organisation und sehr beachtenswert in seinen Reformvorschlägen, befindet sich in Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Bd. II (Freiburg 1890), S. 565ff., verfaßt von Seuffert. Daselbst siehe auch die wenigen ältern deutschen Bearbeitungen des Themas.

[1]) Nur für die Personen, deren Geburtsort außerhalb des Deutschen Reiches gelegen oder nicht zu ermitteln ist, wird nach § 1[2] der Verordnung vom 16. 6. 1882 ein Register bei dem Reichs-Justizamt geführt. Ebenso besteht in Frankreich ein casier central im Justizministerium für die im Ausland oder in den Kolonien Geborenen, sowie für diejenigen Verbrecher, deren Geburtsort unbekannt ist, seit dem Cirkular vom 30. 8. 1855, welches durch einige neuere Cirkulare ergänzt ist. Eine analoge Einrichtung hat Italien kraft Art. 2 des Kgl. Dekrets v. 6. 12. 1865.

um einen „Fachkasten", in dessen einzelnen Fächern die Strafnachrichten, die nach jeder wichtigen Verurteilung von dem erkennenden Gericht eingehen, im Original aufbewahrt und alle auf denselben Delinquenten bezüglichen zusammengelegt werden. Mit Recht hat Yvernès gesagt, daß das Strafregister „une biographie judiciaire"[1]) enthalte: eine Kriminalbiographie der Verbrecher. Und G. de Nava hat die Institution als eine Art „Kriminalstandsregister" den Zivilstandsregistern an Bedeutung zur Seite gestellt mit den Worten: „A fianco della grande istituzione dello stato civile e sorta cosi un' altra che potrebbe benissimo dirsi lo stato penale."[2])

Es erübrigt ein Wort über die Bedeutung zu verlieren, welche schon heute diese Einrichtung für die Praxis hat, über die Lücke, welche schon heute empfunden wird, sobald dieselbe einmal versagt[3]).

[1]) Verhandlungen des IX. Int. Stat. Kongr., a. O. S. 258.

[2]) S. den Artikel „Casellario giudiziale" a. O. S. 242.

[3]) Ist die Wichtigkeit der Strafregister schon bei uns wegen ihrer eigentlich kriminalistischen Bedeutung eine sehr große, so spielen dieselben eine noch viel erheblichere Rolle, deren Nutzen freilich recht diskutabel ist, in Frankreich, Italien, Portugal und einigen andern Ländern. In diesen werden nämlich Auszüge aus den cas. jud. nicht nur wie bei uns an Behörden (§ 17 der Verordnung vom 16. 6. 1882), sondern auch — mit gewissen, in den einzelnen genannten Ländern verschiedenen Einschränkungen — an Private auf deren Ansuchen mitgeteilt. Es ist in jenen Ländern, besonders in Frankreich, in weiten Volksschichten längst üblich, daß man sich vor Eingehung einer geschäftlichen Beziehung, eines Dienstvertrages, ja einer Familienverbindung durch einen Auszug aus dem Strafregister über die Unbescholtenheit beziehungsweise die Art der Vorstrafen des andern Teils vergewissert. Es liegt bei allen Vorzügen einer zuverlässigen amtlichen Auskunft über diesen wichtigen Punkt — auf der Hand, daß diese Einrichtung auch ernste Nachteile mit sich bringen kann: dem einmal Bestraften wird die Wiedererlangung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung überaus erschwert. Wohin er sich auch um Arbeit wendet, man erkundigt sich bei seinem Strafregister, erfährt seinen früheren Fehltritt und weist ihn ab. So bleibt es sein Lebelang; nach keinem Zeitablauf verschwindet eine Vorstrafe aus dem Registerauszuge, keine Verjährung greift Platz bei dieser gesellschaftlichen Ächtung. Die also Ausgestoßenen werden nur allzu leicht dem Verbrechen wiederum in die Arme getrieben. Es herrscht in Frankreich in weiten und beachtenswerten Kreisen die Ansicht, daß gerade jene Einrichtung es ist, welche die Rückfälligkeitsziffern in so erschreckender Weise anwachsen läßt.

Daher besteht daselbst seit einer Reihe von Jahren eine starke Bewegung zu Gunsten einer Reform der Strafregister, welche sich einmal gegen die „publicité",

Die ganze Einrichtung ist gerade wegen der Rückfälligen geschaffen worden; sie ist auch für die Statistik dieser die gegebene Grundlage.

---

dann aber gegen die „perpétuité“ der Eintragungen wendet. Mit dieser Strömung hing auch die Einsetzung der erwähnten außerparlamentarischen Kommission zusammen, deren Gesetzentwurf in beiden Richtungen die Registerauszüge sehr beschränkt, damit aber nunmehr umgekehrt bei den Freunden des bestehenden Zustandes der Register heftigen Widerspruch hervorgerufen hat. Zur Geschichte der interessanten Bewegung vergleiche die einschlägigen Verhandlungen der Soc. gén. des prisons in den Jahren 1886, 1887, 1891 und der Académie des sciences morales et polit. 1892; von den Internationalen Kongressen für Gefängniswesen haben sich der Stockholmer (1878) und der Petersburger (1890) mit der Frage beschäftigt. Sie kam auch wiederholt in der Kammer und dem Senat zur Sprache, so wurde sie besonders lebhaft diskutiert anläßlich der Beratung der sogenannten „loi Bérenger“ (loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines v. 26. 3. 1891); vgl. Felisch in der Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft XII, 357 ff. Von Freunden wie Gegnern der Reform ist in Frankreich in den letzten Jahren eine ganze Litteratur geschaffen worden, bezüglich deren auf die Bibliographie in Appletons bereits angeführter Schrift verwiesen sei; über die Geschichte der Reformbestrebungen vergl. daselbst S. 17 ff.

Für die Frage der statistischen Verwertung der Strafregister kann zwar das Problem der Publizität derselben unerörtert bleiben. Hingegen ist es für unsre Zwecke sehr wesentlich, daß die andre Seite jener Reformbestrebungen, nämlich die Aufhebung der Eintragung gewisser Arten von Strafen bezw. die Einschränkung der Dauer der Eintragungen in richtiger Weise ihre Erledigung finde. Denn eine ausgedehnte Rückfallsstatistik würde unmöglich gemacht werden, wenn etwa im Register die Verurteilungen oder einige Arten derselben nach einer gewissen Anzahl von Jahren gelöscht, d. h. wenn die betreffenden Strafnachrichten körperlich vernichtet würden.

Eine solche Vernichtung (im Zusammenhange mit einer Art Verjährung der Strafen) schlug zu dem Zwecke, die Register nicht allzusehr anschwellen zu lassen und die Benutzung derselben für die kriminalistische Praxis dadurch nicht zu erschweren, Outine dem IX. Stat. Kongr. für das russische System vor (s. „Programme“ II. Sekt. S. 165 f.); er behauptete, daß auch bei allen andern Systemen dieselbe Gefahr der zu großen Ausdehnung und damit der Unhandlichkeit der Register mit den Jahren entstehen müßte. Doch ist, wie Yvernès in den Verhandlungen jenes Kongresses ganz richtig entgegnete, diese Befürchtung bei der Organisation der casiers judiciaires nicht zu hegen, da hier, eben um Überfüllung zu vermeiden, die Strafnachrichten für den einzelnen Verbrecher bei einer bestimmten Altersgrenze oder noch richtiger, wo dies möglich ist, beim Tode des Betreffenden zu entfernen sind. Dieser Zeitpunkt der Löschung der Strafnachrichten bildet meines Erachtens auch für die statistische Verwertung der Strafregister die zweckmäßige Grundlage (s. hierüber unten die Anlage 1, Ziff. 3).

Was aber den Gesichtspunkt der Schonung und gesellschaftlichen Rehabilitierung des Verbrechers angeht, so wird demselben vollständig genügt, wenn auf

Materiell, inhaltlich ist sie seit dem Augenblicke ihres Entstehens von jeder Rückfälligenstatistik — bewußt oder unbewußt — benutzt worden. Denn ob nun die Gerichte oder ob die Strafanstalten das statistische Urmaterial liefern, beide können eine zuverlässige Kenntnis der Vorstrafen der Delinquenten nur aus den zu den Akten gelangten Auszügen aus dem Strafregister besitzen. Darüber hat ein Zweifel unter den Statistikern schon lange nicht mehr bestanden, und in diesem Sinne haben Schriftsteller der verschiedensten Nationen, haben wiederholt Internat. Statistische wie Gefängnis-Kongresse allen europäischen Regierungen die Einführung der Strafregister empfohlen, hat insbesondere, nach dem Vorgange des Petersburger Statist. Kongr. v. 1872, der Kongr. von Budapest 1876 den großen Wert dieser Einrichtung für die Rückfallsstatistik betont.

Aber alle diese einzelnen Schriftsteller wie Kongresse beachteten eben nur, daß der materielle Inhalt der Register eine Fundgrube für die Statistik ist[1]). Sie übersahen, so viel mir bekannt, durch-

die Strafnachrichten ein bezüglicher Vermerk gesetzt wird und wenn ihr Inhalt nach einer bestimmten Anzahl von Jahren in die Registerauszüge (sei es nun in alle Auszüge, sei es nur in die für Privatleute bestimmten) nicht mehr aufgenommen wird. Dabei kann das statistische Urmaterial in den Registern völlig intakt bleiben.

Zum Glück für die statistische Verwertung der Strafregister hat die französische Gesetzgebung bisher den letztern Weg gewählt. Das Gesetz vom 14. 8. 1885 schreibt bezüglich der „réhabilitation" nur vor, daß „mention en est faite au casier judiciaire", nicht aber daß die betr. Strafnachricht vernichtet werde; Art. 4 der loi Berenger bestimmt bezüglich der bedingten Verurteilung nur, daß eine solche in den „extraits délivrés aux parties" nach 5 Jahren nicht mehr figurieren soll; auch der Gesetzentwurf vom 22. 10. 1891 schreibt nur vor, daß in den verschiedenen Arten von Registerauszügen gewisse Verurteilungen teils überhaupt nicht, teils nach einer Reihe von Jahren nicht mehr vermerkt werden sollen (Art. 5 u. bes. 8 ff.), nur bei Amnestie sollen die Strafnachrichten aus den Registern selbst verschwinden (Art. 2), wie dies schon heute geschieht.

Mag bei den Auszügen aus dem Register das persönliche Interesse des einzelnen Delinquenten vorwiegen; die Register selbst und die auf ihnen aufgebaute Rückfallsstatistik sollen nach objektiver Wahrheit streben, sollen alle vorgekommenen Verurteilungen umfassen; in der Statistik ist der Einzelne eine namenlose Größe, ihm geschieht kein Schade, wenn er auch für vergangene Fehltritte noch unter den Delinquenten mitgezählt wird.

[1]) Unter diesem Gesichtspunkte hat erschöpfend und übersichtlich die statistische Bedeutung der Strafregister Yvernès in seinem citierten „Memoire" und „Rapport" behandelt. Auch der Vorschlag der Aufstellung jährlicher „Etats des

weg, daß auch gerade die Methode dieser Registrierung für die Rückfallsstatistik nutzbar gemacht werden kann und daß sie nutzbar gemacht werden muß, weil sämtliche andern, heute in den verschiedenen Staaten üblichen Methoden der statistischen Verwertung des Registermaterials, trotz der Vorzüglichkeit dieses Materials an sich, zu ganz falschen statistischen Schlüssen führen.

Daß dem so ist, daß die heutige Rückfallsstatistik als wissenschaftlich brauchbar nicht gelten kann, hofft der vorige Abschnitt dargethan zu haben. Bei allen kritischen Ausführungen daselbst aber war die schweigende Voraussetzung, daß die Angaben über Anzahl und Art der Vorbestrafungen jedes einzelnen Verurteilten, welche der heutigen Statistik zu Grunde liegen, völlig zuverlässige seien. Wenn dies nicht zutrifft, wenn die Nachrichten über den einzelnen Fall, das statistische Urmaterial, nicht verlässig sind, so kann von einer wissenschaftlichen Statistik natürlich überhaupt nie die Rede sein, und ist jede Frage über die Methode der Verarbeitung jenes Materials eine müßige.

Völlig verlässige Angaben über die Vorstrafen sind aber nur durch die Einrichtung von Strafregistern möglich, und es beruht das Urmaterial der oben kritisierten Rückfallsstatistik in vielen Staaten in der That auf dieser Institution. Trotzdem mußte ge-

---

récidives" auf Grund der Strafregister jedes Gerichtsbezirkes und der Verarbeitung derselben in der statistischen Centralstelle findet sich bereits bei ihm. Er hat in dem „Rapport" (S. 85 f.) ein sehr interessantes Formular für solche „états" entworfen. Aber in seinem sehr beachtenswerten Projekte fehlt die richtige Methode der statistischen Verwertung. Dasselbe läuft, wie oben schon erwähnt, darauf hinaus, daß er diese „états" mit den gleichfalls von ihm entworfenen Formularen zu Listen der aus den Strafanstalten Entlassenen kombinieren will, ganz in der Methode der gekennzeichneten französischen Statistik, wenn auch inhaltlich weit reichhaltiger.

Sein Vorschlag stellt sich, genau betrachtet, als Vermischung des richtigen — mit einem falschen methodologischen Prinzipe dar: Während er in der Kombination der „états" mit jenen Listen ganz korrekt zeitlich vorwärts geht (aber, wie schon erwähnt, nur von der letzten Vorstrafe an), verfällt er in seiner Methode der Auszählung der Strafregister selbst, in eben jenen „états des récidives", in den Fehler aller übrigen Statistiker und geht von der letzten Bestrafung aus rückwärts. Denn er will für alle Personen, welche im letzten Jahre rückfällig geworden sind, die Vorstrafen nach dem Strafregister feststellen. Auf diese Weise kann er aber nie die zugehörigen Zahlen der Rückfallsfähigen gewinnen — aus all den Gründen, die im Vorhergehenden bei der Kritik der heutigen Aufstellungen der Kriminalstatistik wie der Gefängnisstatistik erörtert worden sind.

sagt werden, daß dieses Urmaterial heute zu ganz falschen statistischen Aufstellungen Anlaß gibt. Die Methode seiner Verwertung ist daran schuld: es werden in fast allen Staaten nicht die Register selbst ausgezählt, sondern die Registerauszüge, welche zu den Gerichtsakten gelangen, indirekt benutzt. Das korrekte Urmaterial der Register wird eingepreßt in den Rahmen einer gerichtlichen Statistik, welche ihrer innersten Natur nach auf ganz anders gearteten methodologischen Prinzipien beruht, welche andre Jahreskontingente zur Grundlage nimmt, usw. Ganz dasselbe gilt, wie gezeigt, von der Zugrundelegung der Strafanstaltsstatistik, und auch die kombinierte französische Methode, ja selbst die vervollkommnete des IX. Intern. Stat. Kongr., welche direkte Auszählung der Register kennt, beraubt diese ihres eigenartigen methodologischen Vorzuges, indem sie die Angaben derselben der ihrer innersten Natur nach fremdartigen Methode der Gefängnisstatistik künstlich anpaßt.

Die Methode hingegen, welche den Strafregistern selbst zu Grunde liegt, und welche doch recht eigentlich für die Verfolgung der Verbrecherlaufbahn der Rückfälligen geschaffen ist, bietet auch der Organisation der Rückfallsstatistik eine vortreffliche Grundlage. Denn in dem Stande, wie die Strafregister selbst das Urmaterial bieten, erfüllt dasselbe die Forderungen, welche als die wesentlichsten einer jeden Rückfallsstatistik gekennzeichnet wurden. Hier sehen wir eine jede Verbrecherkarriere als ein Ganzes vor uns aufgerollt, wir können sie von ihren Anfängen an nach vorwärts verfolgen. Hier können wir sie aber auch mit der Laufbahn derjenigen Verbrecher in Verbindung setzen, welche aus demselben Jahrgange oder demselben sonstwie begrenzten Kreise von Delinquenten hervorgegangen sind. Kurz, wir können hier neben jede Gruppe von Rückfälligen eine kommensurable Zahl von Rückfallsfähigen setzen, wie es Logik und Statistik verlangen. Dazu kommt, daß auch die Form, in der sich uns die Nachweisungen in den Strafregistern bieten, eine für die statistische Technik überaus bequeme ist: die im Original aufbewahrten Strafnachrichten stellen ebenso viele Individualzählkarten dar, und bekanntlich bietet Karten-Material erhebliche Vorteile für die statistische Bearbeitung im Vergleich zu Listen-Material[1]).

[1]) S. hierüber noch unten Abschnitt III C.

Die Strafregister bieten uns schon heute die wertvollsten kriminalistischen Biographieen und bieten uns dieselben in einer Anzahl und Anordnung, welche eine fruchtbare statistische Verwertung ermöglichen. Für die Zukunft aber steht eine reiche Ausgestaltung den Strafregistern in eben dem Maße bevor, in welchem die entscheidende Wichtigkeit der Rückfälligen-Frage erkannt und überall von den Strafgesetzgebungen gewürdigt werden wird. Denn, wenn wirklich, wie es wieder der Kongreß der J.K.V. in Christiania angestrebt hat, Bestimmungen über „*Unverbesserliche*“ in die Gesetzgebung eingeführt werden sollen, so darf dieser höchst gefährliche Begriff sicherlich nur in einer streng individualisierenden Anwendung gehandhabt werden. Diese Individualisierung aber setzt hinsichtlich der Persönlichkeit des Delinquenten genaue Nachrichten voraus, für welche das *Strafregister* die gegebene Sammelstelle ist. Hier ist der Brennpunkt, wo sich die Strahlen sammeln, welche von der Aufhebung der einzelnen kriminellen Punkte im Leben des Gewohnheitsverbrechers ausgehen, und von wo diese Strahlen zurückgeworfen werden, Licht verbreitend über die Gesamtpersönlichkeit des Delinquenten.

Die Verbrecherbiographieen, die hier amtlich registriert werden, werden nicht nur alle eigentlich kriminalistischen Daten enthalten müssen, sondern sie werden, über diese hinausgehend, danach streben müssen, in immer größerer Vervollkommnung und Verfeinerung der Methoden, *Angaben über die gesamten persönlichen Verhältnisse, insbesondere über die soziale Existenz des Delinquenten* zu bieten. Wie eine solche Ausgestaltung der Strafregister und die statistische Verwertung derselben in praxi zu gestatten ist, wird im nächsten Abschnitt zu erörtern sein, wo über *die Stellung der Rückfallsstatistik in der allgemeinen Kriminalstatistik und weiter innerhalb der Sozialstatistik* die Rede sein muß. Es wird daselbst zu zeigen sein, wie schon jetzt, freilich zerstreut und unsystematisch, Ansätze zu einer solchen Statistik, auch der nicht direkt kriminellen, aber sicherlich *sozialpathologischen Verhältnisse des Verbrechertums* in mehreren Staaten sich vorfinden. Es wird wenigstens andeutungsweise zu entwickeln sein, wie systematische Erhebungen über diese Verhältnisse durch ein Zusammenwirken der Gerichts- und Strafanstaltsbehörden zu gewinnen und im Strafregister zu sammeln sind.

Vita.

Natus sum Otto Maximilianus Köbner Vratislaviensis a. d. IV. Non. Jun. a. h. s. LXIX patre Henrico ex ordine medicorum professore Univ. litt. Vratislav., quo superstite laetor, matre Agnes de gente Ephraim, quam praematura morte mihi ereptam esse valde doleo. Fidei adscriptus sum mosaïcae. Litterarum elementis in gymnasio regali Guilelmico Berolinensi imbutus postquam ineunte vere anni LXXXVII maturitatis testimonium accepi per septies sex menses cum juridicis tum oeconomicis et statisticis studiis operam dedi atque id primum quidem Friburgi Brisigaviae, deinde Berolini, tum Vindibonae; denique almae Univers. litt. Friderico-Guilelmicae civibus iterum adscriptus sum.

Exeunte anno h. s. XC cum examen publicum quod dicunt referendariorum sustentavissem, in regis tribunal quod est Luckenwaldae Marchicae missus sum. Sequente anno ab ordine Ictorum Univers. litt. Berolinensis iuris utriusque doctoris dignitatem consecutus sum. Dissertationem publice defendi lingua Germanica scriptam cum inscriptum est „Die Mafsregel der Einziehung nach dem Reichsstrafgesetzbuche und der Nachdrucksgesetzgebung“; iam biennio ante libellum oeconomico-statisticum „Die Methode der letzten französischen Bodenbewertung. Ein Beitrag zum Katasterproblem“ in publicum proposueram. Deinde cum per aliquot temporis militias egissem atque nationes exteras visissem, Berolinum reversus per adhuc tres annos foro me dedi atque eodem tempore philosophica et oeconomica studia iterum frequentavi.

Docuerunt me viri doctissimi Berolini Aegidi, Boeckh, Dambach Dernburg, Dilthey, Gierke, Goldschmidt, Hinschius, Hoeniger, Hübler, Kohler, Lenz, Liman (†), Paulsen, Rubo, Schmoller, Wagner —

Friburgi Adler, Böhm, de Philippovich, Rosin, Rümelin, Warburg — Vindibonae Brentano, Brühl, Demelius (†), Exner (†), Hofmann, de Inama-Sternegg, Jellinek, Menger, Menzel, Moser, Sersavy, Siegel, Singer.

Exercitationibus benigne aditum mihi praebuerunt Berolini Boeckh, Goldschmidt, Hoeniger, Kohler, Rubo, Wagner, Schmoller — Friburgi Adler — Vindibonae Exner, Menger, de Inama-Sternegg.

Quibus viris cum omnibus tum praecipue Boeckh, de Inama-Sternegg, Schmoller, Wagner gratias ago maximas gratiamque semper habebo.

Thesen.

I.

Die phylogenetische Entstehung und Entwicklung ethischer und sozialer Begriffe ist von größter Bedeutung für die Sozialwissenschaften wie für die Philosophie.

II.

„Objektiver" und „subjektiver Wert" sind keine letzten Gegensätze.

III.

Die Lebensversicherung weist wirtschaftlich wie rechtlich alle Begriffsmerkmale einer echten Versicherung auf.

IV.

Die Methode der Rückfallsstatistik beruht überall auf einer logisch fehlerhaften Basis. — Die hierdurch entstehenden Fehlschlüsse sind um so schwerwiegender, als die Rückfallsstatistik materiell wie methodologisch von entscheidender Wichtigkeit für die gesamte Kriminalstatistik ist.

V.

Ein systematisches staats- und sozialwissenschaftliches Studium ist nicht nur für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Zivilrechte, sondern in mindestens ebenso hohem Maße für diejenige mit dem Strafrechte unerläßliche Vorbedingung.

Jenes Studium wird gegenwärtig in der juristischen Ausbildung nicht genügend berücksichtigt.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.